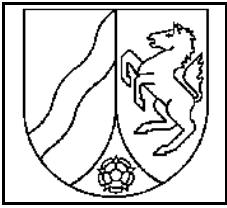


<p>Ad-hoc-AG IM NRW LFV NRW AGBF NRW WFV NRW IdF NRW</p>		<p>Ausbildung zum Truppmann in der Freiwilligen Feuerwehr (ehrenamtliche Feuerwehrangehörige)</p>
<p>Lernziele für die Ausbildung zum Truppmann (Freiwillige Feuerwehr)</p>		
<p>Stand: 4. März 2002</p>		
<p>Richtziel (Ausbildungsziel) für den Lehrgang:</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer besitzt Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihn befähigen, seine Aufgaben als ausführende Einsatzkraft in einem nichtselbständigen Trupp (Angriffstrupp, Wassertrupp, Schlauchtrupp) unter Aufsicht eines Truppführers oder in Einzelfunktion (Melder) innerhalb einer taktischen Einheit im Einsatz, bei innendienstlichen Aufgaben und bei Brandsicherheitswachen wahrzunehmen.</p> <p>Hinweise auf ergänzende Ausbildung:</p> <p>Diese Ausbildung ist <u>in der Regel</u> zu ergänzen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung zum Sprechfunker, - Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger, <p>um eine umfassende Tätigkeit in den Funktionen „Truppmann“ und „Melder“ bei Hilfeleistungen und Löscheinsätzen zu ermöglichen.</p> <p>Hinweise auf weitergehende Ausbildung (Weiterbildung in der Funktion „Truppmann“)</p> <p>Die Ausbildung zum Truppmann ist <u>nach örtlichen Belangen</u> zu ergänzen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung in der Absturzsicherung, - Ausbildung in der Technischen Hilfeleistung besonderen Umfangs, - Ausbildung im ABC-Einsatz (Gefahrstoffeinsatz, Strahlenschutz Einsatz) - Ausbildung in der ABC-Erkundung, - Ausbildung in der ABC-Dekontamination, - Ausbildung zum Rettungshelfer <p>sowie andere Fachausbildungen nach Bedarf.</p>		

Hinweise:**a) Allgemeines**

Die Ausbildung zum Truppmann soll innerhalb von zwei Jahren, in Ausnahmefällen innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Feuerwehrangehörige, deren Truppmann-Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, können im Rahmen ihrer individuellen Leistungsfähigkeit bei Einsätzen tätig werden. Sie sind außerhalb des Gefahrenbereichs und unter Anleitung eines erfahrenen Feuerwehrangehörigen einzusetzen

b) Gestaltung des Lehrgangs

Die Ausbildung zum Truppmann wird lehrgangsmäßig durchgeführt. Sie ist als Aufgabe der Gemeinden (bei Werkfeuerwehren der Einrichtung oder des Betriebes) anzusehen, soll aber aus Gründen der Effektivität und zum Erreichen sinnvoller Lehrgangsstärken überörtlich durchgeführt werden.

Die Ausbildung wird von Ausbildern der Feuerwehr durchgeführt. Für folgende Ausbildungseinheiten sind spezielle Fachausbilder erforderlich:

- Erste Hilfe: Fachausbilder mit Lehrbefähigung in der „Ersten Hilfe“
- Erste Hilfe im Feuerwehr-Einsatz: Lehrrettungsassistent
- Stressbewältigung und Einsatznachsorge: Fachausbilder für psychosoziale Unterstützung

Die Stärke eines Lehrgangs soll 24 bis maximal 30 Lehrgangsteilnehmer betragen.

Zum Erlernen der Handhabung der Geräte und der Grundtätigkeiten sind die Größen der Lerngruppen und die Anzahl der Ausbilder so zu bemessen, dass angemessene Überwachung und unfallsicheres Erlernen der Tätigkeiten im Rahmen der vorgegebenen Zeit ermöglicht werden.

Die Ausbildung berücksichtigt den Einsatz im Rahmen von Trupps, Staffeln und Gruppen im Sinne der Feuerwehrdienstvorschriften. Zum Erlernen der Funktionen innerhalb der taktischen Einheiten (Einsatzdurchführung) sind bei Staffeln und Gruppen zwei Ausbilder pro Einheit erforderlich.

Damit allen Truppmännern eine einheitliche Ausbildung auf gemeinsamer Basis in vertretbarer Zeit vermittelt werden kann, werden in der praktischen Ausbildung Löschgruppenfahrzeuge, insbesondere LF 8/6 und LF 16/12, mit ihrer feuerwehrtechnischen Beladung und, soweit es das Verlegen von Schläuchen von einem Schlauchwagen aus betrifft, der SW 2000 Tr (Bund) verwendet.

Der in der Anlage 3 dargestellte modulare Aufbau ist als Empfehlung aufzufassen. Die Ausbildung kann auch in anderer methodisch-didaktisch sinnvoller Art und Weise gestaltet werden, sofern die vorgegebenen Lernziele unter Zugrundelegung der zeitlichen Vorgaben erreicht werden.

Die Sprechfunkausbildung und die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger können

bereits innerhalb der zweijährigen Ausbildung zum Truppmann durchgeführt werden, auch wenn noch nicht alle Module abgeschlossen sind. Es sollte aber mit der Sprechfunkausbildung nicht vor Abschluss des ersten Moduls und mit der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger nicht vor Abschluss des zweiten Moduls begonnen werden. In diesem Fall ist es zweckmäßig, die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger vor den dritten Modul der Tm-Ausbildung (Ausbildung im Löscheinsatz) abzuschließen.

c) allgemeine und standortspezifische Ergänzungen

Für den Einsatz mit sonstigen Löschgruppenfahrzeugen (außer LF 8/6 und LF 16/12, siehe oben), Tragkraftspritzenfahrzeugen, Tanklöschfahrzeugen, Hubrettungsfahrzeugen, Rüst- und Gerätewagen, Schlauchwagen, Einsatzleitwagen und anderen am Standort verwendeten Feuerwehrfahrzeugen ist eine ergänzende, auf die spezielle Beladung und die Fahrzeugeinrichtungen abgestellte zusätzliche Ausbildung erforderlich. Diese Ausbildung ist in ergänzenden Modulen, die standortbezogen zu planen und durchzuführen sind, zu vermitteln.

Das gleiche gilt für Anteile der feuerwehrtechnischen Beladung, die standortbezogen beschafft werden, für deren Gebrauch aber eine spezielle Ausbildung erforderlich ist (z.B. Gebrauch der Hakenleiter), und z.B. für den sicheren Umgang mit Hohlstrahlrohren (Strahlrohr-Training).

Für die Tätigkeit als Truppmann im Rahmen der Technischen Hilfeleistung auch größeren Umfanges bzw. mit besonderen Ausrüstungen (Rüstwagen) ist eine zusätzliche Ausbildung erforderlich, die insbesondere zur patientenzentrierten Rettung, zur sicheren Handhabung der Ausrüstung und zur Bedienung der Geräte befähigt (Lehrgang „Technische Hilfeleistung“).

Für die Handhabung des Gerätesatzes „Absturzsicherung“ ist eine mindestens 12 Ausbildungs-Stunden umfassende zusätzliche Ausbildung erforderlich.

Für die sichere Handhabung der Motorsäge in besonderen Situationen (Fällen von Bäumen, Trennen von Stammholz) ist eine spezielle zusätzliche Ausbildung mit einer Dauer von mindestens 16 Ausbildungs-Stunden erforderlich, die z.B. in Zusammenarbeit mit Ausbildungseinrichtungen der Forstwirtschaft durchgeführt werden kann.

Eine Ausbildung in Brandübungsanlagen (Brandtraining) kann sich an die Ausbildung im Löscheinsatz (frühestens nach Abschluss des 3. Moduls) anschließen, sofern die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger abgeschlossen ist. Sie ist jedoch nicht zeitlich auf die Truppmann-Ausbildung (Lehrgang) anrechenbar. Die Ausbildung ist unter Aufsicht anlagenspezifisch kompetenter Ausbilder durchzuführen. Nach dem vorliegenden Konzept soll die Ausbildung in Brandübungsanlagen spätestens die Ausbildung zum Truppführer abschließen (siehe dort).

Ein Flashover-Training kann sich nach vorhandenen Möglichkeiten und Gegebenheiten an das Brandtraining anschließen. Es ist nicht Gegenstand dieses Konzeptes.

Integration der Ausbildung für den Zivilschutz

Integriert in die Ausbildung zum Truppmann sind unter Mitberücksichtigung der weitergehenden Ausbildung zum Truppführer und unter Nutzung von Synergieeffekten die Anteile des Ausbildungskonzeptes des BZS vom 20. März 1998:

- „Allgemeine Zivilschutzausbildung aller Helfer am Standort“, Dauer 19 Ausbildungs-Stunden (Anlage 1 des Konzeptes des BZS) und
- „Zivilschutzbezogene Fachausbildung der Helfer des Aufgabenbereiches Brandschutz“, Dauer 3 Ausbildungs-Stunden (Anlage 2 des Konzeptes des BZS)

Hierdurch wird ein einheitlicher Kenntnisstand für alle Feuerwehrangehörigen, die bei Löscheinsätzen und technischen Hilfeleistungen einschließlich Rettung eingesetzt werden, erreicht. Diese Inhalte werden durch die Ausbildung zum Truppführer fortgesetzt und vertieft.

Nicht Gegenstand dieser Ausbildung ist der Anteil „Zivilschutzbezogene Ausbildung der Helfer des Aufgabenbereiches ABC-Schutz am Standort“, Dauer 4 Ausbildungs-Stunden, Anlage 3 des Ausbildungskonzeptes des BZS vom 20. März 1998. Diese Ausbildung ist speziell für die Feuerwehrangehörigen, die zur Weiterbildung im ABC-Schutz vorgesehen sind, vor dem Besuch der Lehrgänge des ABC-Schutzes (ABC-Erkundung und/oder ABC-Dekontamination) bzw. entsprechender integrierter Gefahrgut-Lehrgänge (Stufe I) am Standort zu vermitteln.

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Erste Hilfe		
Ausbildungseinheit: Erste Hilfe - Grundlehrgang		
Richtziel:		
Der Lehrgangsteilnehmer kann als Ersthelfer*) tätig werden.		
*) siehe DIN 13 050		
Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
gemäß Leitfaden der Hilfsorganisationen für die Erste-Hilfe-Ausbildung	gemäß Leitfaden der Hilfsorganisationen für die Erste-Hilfe-Ausbildung	16 U/P
	Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:	16 U/P-Stunden

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Erste Hilfe		
Ausbildungseinheit: Erste Hilfe im Feuerwehr-Einsatz		
Richtziel:		
Der Lehrgangsteilnehmer kann aufbauend auf der allgemeinen Erste-Hilfe-Ausbildung mit ergänzenden Methoden und feuerwehrspezifischer Ausrüstung als Ersthelfer mit erweiterten Kenntnissen und Fertigkeiten tätig werden.		
Voraussetzungen:		
Kenntnisse und Fertigkeiten in Erster Hilfe (nach Leitfaden der Hilfsorganisationen)		
Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ersten Hilfe bei thermischem Inhalationstrauma	Der Lehrgangsteilnehmer kann die Anzeichen eines thermischen Inhalationstraumas nennen und notwendige Maßnahmen als Ersthelfer durchführen.	15 min
Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ersten Hilfe bei Rauchgasinhalation	Der Lehrgangsteilnehmer kann die Anzeichen einer Rauchgasinhalation (Atemgift-Einwirkung der Gruppen zwei und drei) nennen und notwendige Maßnahmen als Ersthelfer durchführen.	15 min
Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ersten Hilfe bei mechanischer Einklemmung	Der Lehrgangsteilnehmer kann die Anzeichen einer Atemnot, auch durch mechanische Einklemmung oder Verletzungen des Brustraums verursacht, nennen und notwendige Maßnahmen als Ersthelfer durchführen.	15 min
Kenntnisse und Fertigkeiten in der Ersten Hilfe bei Unterkühlung	Der Lehrgangsteilnehmer kann die Anzeichen einer Unterkühlung nennen und notwendige Maßnahmen als Ersthelfer durchführen.	15 min
Kenntnisse und Fertigkeiten in der Wiederbelebung mit Gerät	Der Lehrgangsteilnehmer kann als Ersthelfer feuerwehrtypische einfache Beatmungsgeräte (Beatmungsbeutel mit Zubehör) einsetzen.	60 min
Kenntnisse und Fertigkeiten zum Heben und Tragen von Verletzten	Der Lehrgangsteilnehmer kann Verletzte patientengerecht heben und tragen, sowohl behelfsmäßig als auch mit Hilfsmitteln (Krankentrage, Rettungstuch, Schaufeltrage).	60 min

	Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:	4 U/P- Stunden
--	---	---------------------------

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Rechtsgrundlagen und Organisation

Ausbildungseinheit: Aufgaben nach FSHG und ZSG (Unterricht)

Richtziele:

1. Der Lehrgangsteilnehmer hat einen Überblick über die Aufgaben der Feuerwehr und ihre Organisation sowie über den gesetzlichen Auftrag der Gemeinden, der Kreise und des Landes nach FSHG.
2. Der Lehrgangsteilnehmer hat einen Überblick über Inanspruchnahmen, die von Feuerwehrangehörigen allgemein verfügt werden können, und ihre angemessene Durchführung.
3. Der Lehrgangsteilnehmer hat einen Überblick über den gesetzlichen Auftrag zur Gefahrenabwehr bei Großschadensereignissen, über den gesetzlichen Auftrag sowie die anfallenden Aufgaben in Bezug auf den Zivilschutz (Vorsorgemaßnahmen für den Verteidigungsfall) sowie die Schutzregelungen des IV. Genfer Abkommens einschließlich Zusatzprotokolle.
4. Der Lehrgangsteilnehmer kann die für den Truppmann relevanten Rechtsgrundlagen im Rahmen seiner Aufgaben beachten und nutzen.

Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Kenntnisse über den gesetzlichen Auftrag der Feuerwehr	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann den rechtlichen Status der Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde zum Zweck der Gefahrenabwehr nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann den gesetzlichen Auftrag der Feuerwehr im Frieden und im V-Fall (Pflichtaufgaben) beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Feuerwehr über die Pflichtaufgaben hinaus berechtigt ist, eigenwirtschaftliche Aufgaben zu übernehmen.</p>	15 min
Kenntnisse über die Arten der Feuerwehren und ihre spezifische Zuständigkeit	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Arten der öffentlichen Feuerwehren und die Werkfeuerwehr aufzählen und ihren spezifischen Zuständigkeitsbereich nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die öffentliche Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich einer Werkfeuerwehr nur auf Anforderung tätig wird.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, daß die Feuerwehr zunächst für den Bereich ihrer Gemeinde (Werkfeuerwehr: für den</p>	15 min

	<p>Betrieb) zuständig ist und sie verpflichtet ist, auf Anforderung über die Leitstelle überörtlich tätig zu werden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass öffentliche Stellen, Hilfsorganisationen und die Bundesanstalt THW bei Bedarf auf Anforderung des Einsatzleiters ergänzende Hilfe leisten.</p>	
<p>Kenntnisse über die Aufgaben der Gemeinde nach FSHG</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Aufgaben der Gemeinde (Einrichten und Unterhalten einer leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr, Maßnahmen zur Verhütung von Bränden, den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung) nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Durchführung von Brandsicherheitswachen zum gesetzlichen Auftrag der Feuerwehr gehört und er als Mitwirkender mit ihrer Durchführung beauftragt werden kann.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Gemeinde die Kosten für ihren gesetzlichen Auftrag trägt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Gemeinde u. a. auch die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen und die einheitliche Dienst- und Schutzbekleidung zu übernehmen hat.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Gemeinden in der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags von übergeordneten Aufsichtsbehörden (Kreis, Bezirksregierung, IM NRW) beaufsichtigt werden.</p>	<p>15 min</p>
<p>Kenntnisse über die Aufgaben der Kreise nach FSHG</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Kreis eine ständig besetzte Leitstelle zu betreiben hat, die Notrufe entgegennimmt, alarmiert und den Einsatz der Feuerwehr unterstützt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Kreis zentrale Einrichtungen für den Feuerschutz und die Hilfeleistung betreibt, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Kreis für die „weitergehende Ausbildung“ der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zuständig ist.</p>	<p>10 min</p>
<p>Kenntnisse über die Aufgaben des Landes NRW nach FSHG</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass das Land NRW für die Ausbildung von Führungskräften und die Vermittlung von Spezialkenntnissen zuständig ist, und diese Ausbildung am Institut der Feuerwehr NRW durchgeführt wird.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass das Land NRW die Gemeinden und Kreise unterstützt durch finanzielle Zuwendungen sowie Mitwirkung in der Normung, Forschung und Typprüfung von Feuerwehrgeräten.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass das Land NRW</p>	<p>10 min</p>

	erforderliche zentrale Maßnahmen trifft.	
Kenntnisse über Arten der öffentlichen Feuerwehren und die Organisation der Feuerwehr	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die öffentliche Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr sein kann.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Berufsfeuerwehren in kreisfreien Städten einzurichten sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Berufsfeuerwehr zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr und soweit vorhanden, der Pflichtfeuerwehr die Feuerwehr der Gemeinde bildet.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde sich nach den örtlichen Gegebenheiten in taktische Verbände, Züge und Gruppen gliedert.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass eine Freiwillige Feuerwehr in großen und mittleren kreisangehörigen Städten in der Regel eine hauptamtliche Wache betreibt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Jugendfeuerwehr eine Einrichtung in der Freiwilligen Feuerwehr ist, die der Nachwuchsförderung und Jugendpflege dient.</p>	30 min
Kenntnisse über die Leitung der Feuerwehr	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Freiwillige Feuerwehr in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr von einem Leiter der Feuerwehr (Wehrführer) geleitet wird, der im Dienstverhältnis eines Ehrenbeamten steht und für eine Dauer von sechs Jahren in dieses Amt berufen wird.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Leiter der Feuerwehr bis zu zwei Stellvertreter haben kann.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Kreisbrandmeister die aktive Feuerwehr einschließlich Jugendfeuerwehr anhört und den geeigneten Kandidaten dem Rat der Gemeinde zur Entscheidung vorschlägt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass eine Berufsfeuerwehr vom (beruflichen) Leiter der Berufsfeuerwehr geleitet wird, der auch die Freiwillige Feuerwehr in seiner Gemeinde leitet.</p>	15 min
Kenntnisse über Inanspruchnahmen, soweit sie durch Einsatzkräfte verfügt werden können, und Handlungspflichten von Personen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Personen, die den Einsatz stören oder sich und andere gefährden, auf Weisung von Einsatzkräften den Einsatzort umgehend zu verlassen haben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Eigentümer und Besitzer von störenden Gegenständen, durch die der Einsatz behindert wird, verpflichtet sind, diese auf Weisung von Einsatzkräften wegzuräumen oder die Entfernung zu dulden haben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Eigentümer und Besitzer der von Schadenfeuer, Unglücksfällen und öffentlichen</p>	45 min

	<p>Notständen betroffenen Grundstücke, Gebäude und Schiffe verpflichtet sind, den beim Einsatz dienstlich tätigen Personen Zutritt zu gestatten, die Arbeiten zur Abwehr der Gefahren zu dulden, Wasservorräte und Hilfsmittel für die Schadenbekämpfung auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen haben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass letztere Verpflichtungen auch für die Eigentümer und Besitzer der umliegenden Grundstücke, Gebäude und Schiffe gelten.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass darüber hinaus gehende Inanspruchnahmen nur vom Einsatzleiter verfügt werden können.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass derartige Weisungen bzw. Inanspruchnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden müssen.</p>	
Kenntnisse über die gesetzliche Grundlage für Großschadensereignisse und den Zivilschutz	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass das Land NRW im Rahmen der Gesetzgebung für den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) auch die Gefahrenabwehr bei sog. Großschadensereignissen regelt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass nach Grundgesetz der Bund die ausschließliche Gesetzgebung für die Verteidigung einschließlich Schutz der Zivilbevölkerung (Zivilschutz) ausübt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Aufgaben des Zivilschutzes einschließlich des Katastrophenschutzes im Zivilschutz durch das Zivilschutzneuordnungsgesetz (Zivilschutzgesetz) des Bundes geregelt sind.</p>	10 min
Kenntnisse über den Begriff des Großschadensereignisses	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass ein Großschadensereignis ein Ereignis ist, bei dem Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und ein erheblicher Koordinierungsbedarf besteht, der von einer kreisangehörigen Gemeinde alleine nicht geleistet werden kann.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass bei einem Großschadensereignis die Kreise und kreisfreien Städte leiten und koordinieren.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Kreise und kreisfreien Städte spezielle vorbereitende Maßnahmen für Großschadensereignisse zu treffen haben.</p>	10 min
Kenntnisse über Aufgaben der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen und des THW im Zivilschutz	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Feuerwehr im „Katastrophenschutz im Zivilschutz“ die Aufgaben Brandschutz und ABC-Schutz wahrzunehmen hat.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Hilfsorganisationen im „Katastrophenschutz im Zivilschutz“ die Aufgaben Sanitätswesen und Betreuung wahrzunehmen haben.</p>	15 min

	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im „Katastrophenschutz im Zivilschutz“ technische Hilfe leistet, insbesondere in den Aufgabenbereichen Bergung und Instandsetzung.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Bund im Rahmen seiner obengenannten Verpflichtungen für den Verteidigungsfall Ausrüstung finanziert und zur Verfügung stellt, die auch für Aufgaben im Frieden genutzt werden darf.</p>	
Kenntnisse über Organisation der Gefahrenabwehr im V-Fall	Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Organisation der Gefahrenabwehr im V-Fall sich an den landesrechtlich (nach FSHG) festgelegten Regelungen orientiert.	5 min
Kenntnisse über Organisation des Selbstschutzes	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Begriff „Selbstschutz“ Selbst- und Nachbarschaftshilfe der Bevölkerung im Verteidigungsfall bedeutet, die als Soforthilfe die öffentliche Gefahrenabwehr ergänzt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Gemeinde den gesetzlichen Auftrag hat, den Selbstschutz der Bevölkerung aufzubauen, zu fördern und zu leiten und den Selbstschutz in Behörden und Betrieben zu fördern.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Gemeinde die Hilfsorganisationen und bei Bedarf auch die Feuerwehr zur Ausbildung im Selbstschutz heranzieht.</p>	10 min
Kenntnisse über Schutzregelungen des IV. Genfer Abkommens	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Genfer Abkommen den Schutz von Personen (Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene, Zivilpersonen im Machtbereich des Gegners) bei militärischen Auseinandersetzungen regeln.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Bundesrepublik Deutschland die Genfer Abkommen ratifiziert hat.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass das IV. Genfer Abkommen einschließlich der Zusatzprotokolle den Schutz von Zivilpersonen regelt und dieser Schutz sich auch auf hilfeleistende Organisationen (Schutz von Mannschaft und Gerät) erstreckt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass in der Bundesrepublik Deutschland u.a. der „Katastrophenschutz im Zivilschutz“ und damit auch die Feuerwehr diesem besonderen Schutz unterliegen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Schutzzeichen „Rotes Kreuz auf weißem Grund“ und „blaues Dreieck auf orangenem Grund“ sowie ihren Verwendungsbereich nennen und wiedergeben, dass es an Einrichtungen, Fahrzeugen und am Helfer selbst (linker Oberarm) zu führen ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Helfer einen Ausweis mitzuführen hat, der auf den Status des durch das IV.</p>	20 min

	Genfer Abkommen geschützten Angehörigen einer hilfeleistenden Einrichtung hinweist.	
	Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:	5 U- Stunden

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Rechtsgrundlagen und Organisation

Ausbildungseinheit: Rechte und Pflichten des Feuerwehrangehörigen, Unfallversicherungswesen (Unterricht)

Richtziele:

- 1. Der Lehrgangsteilnehmer kennt seinen Status als Feuerwehrangehöriger sowie als Helfer im Zivilschutz und seine sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.**
- 2. Der Lehrgangsteilnehmer kann sich auf der Anfahrt zum vorbestimmten Alarmplatz im Straßenverkehr angemessen verhalten.**
- 3. Der Lehrgangsteilnehmer hat einen Einblick in die rechtlichen Grundlagen des Unfallversicherungswesens einschließlich Unfallverhütung und kennt seine Pflichten in Bezug auf die Unfallverhütung.**

Voraussetzungen:

Voranehend hat der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der Ausbildung zum Truppmann Kenntnisse erworben über die Aufgaben nach FSHG und ZSG.

Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Einstellung des Feuerwehrangehörigen zum moralisch-ethischen Auftrag und zu den Dienstpflichten	<p>Der Lehrgangsteilnehmer erkennt, dass der einzelne Feuerwehrangehörige und die Feuerwehr in der Gesamtheit unbeschadet des gesetzlichen Auftrags einer ethisch-moralischen Pflicht nachkommen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer erkennt, dass die Feuerwehr eine gemeinnützig tätige und an der Hilfe am Mitmenschen orientierte Einrichtung der Gefahrenabwehr ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer erkennt, dass es für die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags und das Zusammenwirken in der Feuerwehr erforderlich ist, sich an die Dienstpflichten zu halten.</p>	15 min
Kenntnisse über den Status der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ihren Dienst ehrenamtlich verrichten.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Angehörige der Feuerwehr, auch bei überörtlichen Aufgaben, stets im Auftrag der Gemeinde (bei Werkfeuerwehren: des Betriebs oder der Einrichtung) tätig werden, deren Feuerwehr sie angehören.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der</p>	15 min

	<p>ehrenamtliche Dienst in der Feuerwehr in der Regel unentgeltlich geleistet wird und in Ausnahmefällen (besondere Funktionsträger mit über das normale Maß hinausgehender Belastung) eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Rechte und Pflichten des Feuerwehrangehörigen durch Gesetz (FSHG) geregelt sind.</p>	
Kenntnisse über die Aufnahme der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Aufnahme in die Feuerwehr freiwillig ist, der Feuerwehrangehörige sich damit aber bestimmten Dienstpflichten unterwirft.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr mit Vollendung des zehnten Lebensjahres möglich ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst mit Erreichen des Mindestalters nach der Laufbahnverordnung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen möglich ist, sofern die gesundheitlichen Voraussetzungen und sonstige Voraussetzungen nach Laufbahnverordnung gegeben sind.</p>	10 min
Kenntnisse über Entlassung und Ausschluss der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger auf eigenen Antrag aus dem aktiven Dienst entlassen werden kann, wenn der Dienst in der Feuerwehr für diesen Feuerwehrangehörigen aus beruflichen oder persönlichen Gründen eine besondere Härte darstellt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen ist, wenn er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt und damit für den Feuerwehrdienst nicht mehr zur Verfügung steht.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der bei Erreichen der Altersgrenze oder aus sonstigem Anlass ehrenhaft aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet, in die Ehrenabteilung wechselt.</p>	20 min
Kenntnisse über Dienstpflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und über Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger verpflichtet ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig pünktlich teilzunehmen, • bei Alarm sich unverzüglich zum vorbestimmten Alarmplatz einzufinden, • den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, • im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen, 	40 min

	<ul style="list-style-type: none"> • sich gegenüber den anderen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten, • Feuerwehr-Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige technische Regeln sowie interne Dienstvorschriften der Feuerwehr im Dienst zu beachten, • Dienstbekleidung, Ausrüstung, Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr pfleglich zu behandeln sowie diese nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass für die laufende Ausbildung in der Feuerwehr ein Dienstplan aufgestellt wird, der Umfang und Inhalte verbindlich festlegt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass für die laufende Ausbildung in der Feuerwehr und für Einsätze ein Anwesenheitsnachweis geführt wird.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger verpflichtet ist, auch an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen einschließlich der Kameradschaftspflege regelmäßig teilzunehmen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Verstöße gegen dienstliche Regelungen disziplinarisch geahndet werden können.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Gemeinde bei einem pflichtwidrig vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden Ersatz verlangen kann (sog. Regress).</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass er unabhängig von dienstlichen Regelungen im Rahmen seiner Tätigkeit bei schuldhaftem Verhalten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.</p>	
<p>Kenntnisse über Rechte und Pflichten in Bezug auf den Arbeitsplatz</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass einem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen aus dem Dienst in der Feuerwehr kein Nachteil in seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis erwachsen darf.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass für die Zeitdauer von Einsätzen und sonstiger dienstlicher Veranstaltungen der Feuerwehr die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung gegenüber dem Arbeitgeber ruht.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, für die Zeitdauer des Feuerwehrdienstes Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge weiter zu bezahlen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheiten, die mit dem Feuerwehrdienst im Zusammenhang stehen, Arbeitsentgelt bis zu einer Dauer von sechs Wochen weiterzufahren.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass einem</p>	<p>25 min</p>

	<p>ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen bzw. seinem Arbeitgeber der durch Teilnahme an der Ausbildung und an Einsätzen verursachten Verdienstaussfall auf Antrag von der Gemeinde zu ersetzen ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger verpflichtet ist, dem Arbeitgeber die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen der Feuerwehr rechtzeitig anzuzeigen.</p>	
Kenntnisse über das Recht auf Entschädigung	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gegenüber seiner Gemeinde das Recht auf Erstattung von Auslagen hat.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger gegenüber seiner Gemeinde das Recht auf Entschädigung von Sachschäden und Vermögensschäden hat, und dass der Schadenersatz bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entfällt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass er im Feuerwehrdienst unfallversichert ist.</p>	15 min
Kenntnisse über Rechte und Pflichten des Feuerwehrangehörigen als Helfer im Zivilschutz	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Rechte und Pflichten nach FSHG auch für das Wahrnehmen der Pflichtaufgaben im Zivilschutz gelten.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass er sich für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im „Katastrophenschutz im Zivilschutz“ verpflichten kann.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass er nach einer förmlichen Verpflichtung, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, von der Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, entbunden ist, und für die Dauer der Verpflichtung die Pflicht zum Wehrdienst ruht (sog. Freistellung).</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass er während der Dauer einer Verpflichtung mit Wehrdienstausnahme einer besonderen Dienstpflicht unterliegt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Verpflichtung bei erheblichen Pflichtverstößen zurückgenommen werden kann und die Wehrpflicht in diesem Fall in vollem Umfang wiederauflebt.</p>	20 min
Kenntnisse über die besonderen Rechte und Pflichten des Feuerwehrangehörigen im Straßenverkehr	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass bei der Anfahrt zum vorgegebenen Alarmplatz grundsätzlich die Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Abweichen von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung möglich ist, wenn die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (hier: Pflichtaufgaben der Feuerwehr) dringend geboten ist, dass dieses auch für Fahrten mit privatem Pkw zum vorbestimmten Alarmplatz gilt, und kann entsprechende Beispiele nennen.</p>	20 min

	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass sein Verhalten bei Abweichungen von Vorschriften der StVO in einem ausgewogenen Verhältnis zu Zweck stehen muss und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebührend zu berücksichtigen ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer erkennt, dass er bei Abweichen von Verkehrsvorschriften eine besondere Sorgfaltspflicht hat.</p>	
<p>Kenntnisse über rechtliche Grundlagen der Unfallversicherung einschließlich Trägerschaft und Unfallverhütung</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der gesetzliche Unfallschutz durch das Sozialgesetzbuch (VII. Buch SGB) geregelt ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass er im Feuerwehrdienst gegen Arbeitsunfälle versichert ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass für die gesetzliche Unfallversicherung der Feuerwehrangehörigen in NRW die Feuerwehrunfallkasse NRW mit Sitz in Düsseldorf zuständig ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass für die Feuerwehrunfallkasse NRW eine Satzung besteht, in der die Aufgaben und die Selbstverwaltungsangelegenheiten der FUK beschrieben sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Feuerwehrunfallkasse für die Verhütung von Arbeitsunfällen im Feuerwehrdienst und wirksame Erste Hilfe zu sorgen hat und zu diesem Zweck Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen hat.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass technische Aufsichtsbeamte die Durchführung der Unfallverhütung zu überwachen haben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Feuerwehren die erforderlichen Sicherheitsbeauftragten zu stellen haben.</p>	<p>20 min</p>
<p>Kenntnisse über Regelungsbereiche und Vermittlung der Unfallverhütungsvorschriften</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass es allgemeine Unfallverhütungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehr sowie spezielle Unfallverhütungsvorschriften für Bau, Ausrüstung und Betrieb gibt, die im Feuerwehrdienst situationsbezogen anzuwenden sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Regeln der Unfallverhütung in der Feuerwehrausbildung im Rahmen von Sicherheitsbestimmungen (UVV, FwDV, Betriebsanleitungen der Hersteller) anwendungsbezogen zu vermitteln sind.</p>	<p>15 min</p>
<p>Kenntnisse über spezielle Pflichten des Feuerwehrangehörigen in Bezug auf die</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Pflicht zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, auch durch den einzelnen Feuerwehrangehörigen, besteht.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass bei Unfällen im Feuerwehrdienst die Pflicht zu einer unverzüglichen Meldung (auf</p>	<p>10 min</p>

Unfallversicherung	Feuerwehrdienst die Pflicht zu einer unverzüglichen Meldung (auf dem Dienstweg an den Unfallversicherungsträger) besteht, und wiedergeben, welche Angaben hierzu grundsätzlich erforderlich sind (Unfallbericht).	
	Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:	5 U- Stunden

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Wissenschaftliche und technische Grundlagen des Feuerwehrdienstes

Ausbildungseinheit: Feuerwehrfahrzeuge und -geräte (Unterricht und/oder praktische Unterweisung)

Richtziele:

1. Der Lehrgangsteilnehmer besitzt Kenntnisse über die ihm zugeteilte Schutzausrüstung und persönlichen Ausrüstung, um sie sachgerecht nutzen zu können.
2. Der Lehrgangsteilnehmer hat eine seiner Funktion angemessene Übersicht über die genormten Feuerwehrfahrzeuge und die vom Bund für den Katastrophenschutz im Zivilschutz ausgelieferten Feuerwehrfahrzeuge einschließlich ihrer Verwendung.
3. Der Lehrgangsteilnehmer hat eine Übersicht über die feuerwehrtechnische Beladung der genormten Löschfahrzeuge LF 16/12 und LF 8/6, um sie in der weitergehenden Ausbildung nutzen zu können.
4. Der Lehrgangsteilnehmer besitzt gerätetechnische Grundkenntnisse, die ihn befähigen, im Verlauf der weiteren sich anschließenden praktischen Ausbildung die auf den Löschfahrzeugen LF 16/12 und LF 8/6 vorhandenen Geräte im Rahmen von Grundtätigkeiten einzusetzen.
5. Der Lehrgangsteilnehmer besitzt gerätetechnische Grundkenntnisse, um von einem Schlauchwagen SW 2000 Tr (Bund) aus Schläuche zu verlegen und das Fahrzeug wieder zu bestücken.

Voraussetzungen:

Vorangehend hat der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der Ausbildung zum Truppmann Kenntnisse und Fertigkeiten erworben in der allgemeinen Ersten Hilfe.

Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Kenntnisse und Fertigkeiten zur Nutzung der persönlich zugewiesenen Feuerwehr-Schutzbekleidung und Schutz-	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann den Zweck (Schutzziele) und die Verwendung der ihm für den Feuerwehreinsatz zugeteilten Feuerwehr-Schutzbekleidung und persönlichen Ausrüstung erläutern.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die ihm zugewiesene Feuerwehr-Schutzbekleidung und persönliche Ausrüstung situationsgerecht anlegen und tragen..</p>	90 min

ausrüstung	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann den Zweck (Schutzziele) und die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung für ABC-Schadenslagen (V-Fall) erläutern und diese situationsgerecht anlegen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Atemschutzgeräte (auch Filtergeräte) nur nach arbeitsmedizinischer Untersuchung und Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger verwendet werden dürfen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass im V-Fall bei Bedarf (ABC-Gefahrenlage) von allen Feuerwehrangehörigen unabhängig von einer arbeitsmedizinischen Untersuchung der Atemanschluss mit geeignetem Filter (Filtergerät) zu tragen ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann erläutern, wie die Instandhaltung der ihm zugeteilten persönlichen Feuerwehr-Schutzbekleidung, ABC-Schutzbekleidung und Schutzausrüstung durchzuführen ist.</p>	
Kenntnisse über die Einteilung und Bezeichnung genormter Feuerwehrfahrzeuge	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die grundsätzliche Einteilung der genormten Feuerwehrfahrzeuge (wesentliche Gruppen) wiedergeben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Bezeichnungen und Kurzbezeichnungen der genormten Löschfahrzeuge, Rüstwagen, Schlauchwagen und Hubrettungsfahrzeuge sowie ihren Zweck erläutern.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die durch die Kurzbezeichnungen ausgedrückten technischen Leistungsdaten der genormten Löschfahrzeuge, Rüstwagen, Schlauchwagen und Hubrettungsfahrzeuge im Einzelnen wiedergeben und erläutern.</p>	60 min
Kenntnisse über Bezeichnung, Verwendung und die wesentlichen Merkmale der Feuerwehrfahrzeuge für den KatS im Zivilschutz	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die vom Bund für den Katastrophenschutz im Zivilschutz ausgelieferten Typen der Feuerwehrfahrzeuge (Brandschutz und ABC-Schutz) und ihren grundsätzlichen Verwendungszweck nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die durch die Kurzbezeichnungen ausgedrückten technischen Leistungsdaten und wesentlichen Merkmale (Einrichtungen, Beladung) des Löschgruppenfahrzeugs LF 16-TS (Bund) und des Schlauchwagens SW 2000 Tr (Bund) nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Prinzip des Verlegens von Schläuchen von einem Schlauchwagen SW 2000 Tr (Bund) aus und das Bestücken eines Schlauchwagens SW 2000 Tr (Bund) mit Schläuchen beschreiben.</p>	30 min
Kenntnisse über die Einteilung der feuerwehrtechnischen Beladung und über Grundsätze ihrer	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die grundsätzliche Einteilung der feuerwehrtechnischen Beladung wiedergeben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Grundsätze fachgerechter und unfallsicherer Unterbringung der feuerwehrtechnischen Beladung auf Feuerwehrfahrzeugen nennen.</p>	15 min

Unterbringung		
Kenntnisse über Bestandteile der feuerwehrtechnischen Beladung und ihre Unterbringung auf den Löschgruppenfahrzeugen LF 16/12 und LF 8/6	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die wesentlichen Bestandteile der feuerwehrtechnischen Beladung der Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12 und LF 8/6 nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann normgerechte Zusatzbeladungen der Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12 und LF 8/6, ihre wesentlichen Bestandteile und ihren Verwendungszweck nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Grundordnung der Unterbringung der feuerwehrtechnischen Beladung nach Beladepan auf den Löschgruppenfahrzeugen LF 16/12 und LF 8/6 nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die auf LF 16/12 und LF 8/6 verlasteten Geräte den Geräteräumen zuordnen.</p>	45 min
Kenntnisse über Schutzkleidung und Schutzgerät	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Typen der bei der Feuerwehr verwendeten Schutzbekleidungen und ihren grundsätzlichen Zweck nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann den Zweck der auf den Löschgruppenfahrzeugen LF 16/12 und LF 8/6 mitgeführten Geräte der Gruppe „Schutzkleidung und Schutzgeräte“ und ihre wesentlichen technischen Daten (soweit es sich nicht um umluftunabhängige Atemschutzgeräte handelt) nennen:</p> <p>Warnkleidung (Warnweste) Hitzeschutzkleidung Pressluftatmer und Atemanschluss Schutzbrille Gesichtsschutz Schutzschuhe flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe Beinlinge oder Schnitzzhose Brand-Fluchthaube</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Brand-Fluchthauben im Falle der Rettung bei Gefahr unabhängig von einer arbeitsmedizinischen Untersuchung des zu Rettenden verwendet werden dürfen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Grundsätze, die für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Schutzkleidung und Schutzgerät (außer umluftunabhängigem Atemschutz) nach Gebrauch gelten, wiedergeben.</p>	45 min
Kenntnisse über Löschgeräte	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die auf den Löschgruppenfahrzeugen LF 16/12 und LF 8/6 verlasteten Geräte der Gruppe „Löschgerät“, ihre wesentlichen technischen Daten und ihren Zweck nennen:</p> <p>Kübelspritze Feuerpatsche Feuerlöscher PG Schaumstrahlrohre S 4 und M 4</p>	60 min

	<p>Zumischer Ansaugschlauch D Schaummittelbehälter</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die genormten Bauarten der Feuerlöscher einschließlich Bauartkurzbezeichnung nennen und ihre grundsätzliche Funktionsweise erläutern.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die grundsätzliche Funktionsweise der Geräte zur Schaumerzeugung erklären.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Grundsätze, die für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Geräten dieser Gruppe nach Gebrauch gelten, wiedergeben.</p>	
<p>Kenntnisse über Schläuche, Armaturen und Zubehör</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die auf den Löschgruppenfahrzeugen LF 16/12 und LF 8/6 verlasteten Geräte der Gruppe „Schläuche, Armaturen und Zubehör“ ihre wesentlichen technischen Daten und ihren Zweck nennen:</p> <p>Strahlrohre BM, CM, DM, DK Hohlstrahlrohre (falls vorhanden) Druckschläuche B, C, D Schlauchhaspel C Seilschlauchhalter Schlauchtragekorb fahrbare Schlauchhaspel B Schlauchbrücken Standrohr Unterflurhydrantenschlüssel Überflurhydrantenschlüssel Saugschlauch A Saugkorb Schutzkorb Mehrzweckleine Kupplungsschlüssel</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann den sachgerechten Umgang mit Feuerweherschläuchen vor, während und nach ihrer Verwendung beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Grundsätze, die für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Geräten dieser Gruppe nach Gebrauch gelten, wiedergeben.</p>	<p>90 min</p>
<p>Kenntnisse über Rettungsgerät</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die auf den Löschgruppenfahrzeugen LF 16/12 und LF 8/6 mitgeführten Rettungsgeräte, ihre wesentlichen technischen Daten und ihren Zweck nennen:</p> <p>Steckleiter Schiebleiter (Klappleiter) (Hakenleiter) Sprungtuch/Sprungpolster Rettungstuch</p>	<p>45 min</p>

	Der Lehrgangsteilnehmer kann die Grundsätze, die für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Geräten dieser Gruppe nach Gebrauch gelten, wiedergeben.	
Kenntnisse über Sanitäts- und Wiederbelebungsgerät	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die auf den Löschgruppenfahrzeugen LF 16/12 und LF 8/6 verlasteten Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräte, ihre wesentlichen technischen Daten und ihren Zweck nennen:</p> <p>Feuerwehr-Verbandkasten Krankentrage Krankenhausdecke</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Grundsätze, die für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Geräten dieser Gruppe nach Gebrauch gelten, wiedergeben.</p>	15 min
Kenntnisse über Beleuchtungs-, signal- und Fernmeldegerät	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die auf den Löschgruppenfahrzeugen LF 16/12 und LF 8/6 verlasteten Geräte der Gruppe „Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldegerät“, ihre wesentlichen technischen Daten und ihren Zweck nennen:</p> <p>Handscheinwerfer Kopfscheinwerfer Arbeitsstellenscheinwerfer Leitungstrommeln Abzweigstück Aufnahmebrücke Flutlichtstrahler Stativ Abspannvorrichtung Warndreieck Warnleuchte Winkerkelle (Stabwinker) Warnflagge Verkehrsleitkegel Blitzleuchten Folienabsperband sonstiges Verkehrswarn- und Absperrgerät</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass zum Einsatz von Sprechfunkgeräten eine Ausbildung zum Sprechfunker in der Feuerwehr erforderlich ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Grundsätze, die für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Geräten dieser Gruppe nach Gebrauch gelten, wiedergeben.</p>	60 min
Kenntnisse über Arbeitsgeräte	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die auf den Löschgruppenfahrzeugen LF 16/12 und LF 8/6 verlasteten Arbeitsgeräte, ihre wesentlichen technischen Daten und ihren Zweck nennen:</p> <p>Mulde Einreißhaken Drahtseile, Schäkel und Bindestränge hydraulische Winde</p>	90 min

	<p>Luftheber Spreizer Schneidgerät Rettungszyylinder Tauchpumpe Formholz Kraftstoffabsaugereinrichtung Motorsäge Trennschleifmaschine</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Grundsätze, die für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Geräten dieser Gruppe nach Gebrauch gelten, wiedergeben.</p>	
<p>Kenntnisse über Handwerkzeug und Messgerät</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die auf den Löschgruppenfahrzeugen LF 16/12 und LF 8/6 verlasteten Geräte der Gruppe „Handwerkzeug und Messgerät“, ihre wesentlichen technischen Daten und ihren Zweck nennen:</p> <p>Brechstange Brechwerkzeug BW Nageleisen Feuerwehr-Werkzeugkasten E Fahrgestell- und Pumpenwerkzeugkasten Feuerwehr-Werkzeugkasten Schornsteinfeger-Werkzeugsatz Feuerwehrraxt Holzaxt Bügelsäge Bolzenschneider Spaten Dunggabel Dunghacke Stechschaufel Stoßbesen</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Grundsätze, die für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Geräten dieser Gruppe nach Gebrauch gelten, wiedergeben.</p>	<p>60 min</p>
<p>Kenntnisse über Sondergerät</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die auf den Löschgruppenfahrzeugen LF 16/12 und LF 8/6 verlasteten Geräte der Gruppe „Sondergerät“ und ihren Zweck nennen:</p> <p>Ölbindemittel Schachtabdeckungen</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Grundsätze, die für das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Geräten dieser Gruppe nach Gebrauch gelten, wiedergeben.</p>	<p>15 min</p>
	<p>Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:</p>	<p>16 U/P-Stunden</p>

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Wissenschaftliche und technische Grundlagen des Feuerwehrdienstes		
Ausbildungseinheit: Löschwasserentnahme (Unterricht und/oder praktische Unterweisung)		
Richtziel:		
Der Lehrgangsteilnehmer besitzt Kenntnisse, die ihn befähigen, im Rahmen der weitergehenden Ausbildung die Grundtätigkeiten zur Wasserentnahme durchzuführen.		
Voraussetzungen:		
Vorangehend hat der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der Ausbildung zum Truppmann Kenntnisse erworben über Feuerwehrfahrzeuge und -geräte.		
Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Kenntnisse über die Löschwasserversorgung allgemein	Der Lehrgangsteilnehmer kann die grundsätzlichen Arten der Löschwasserversorgung nennen.	10 min
Kenntnisse zur Nutzung von Hydranten	Der Lehrgangsteilnehmer kann Möglichkeiten der Löschwasserentnahme aus der Sammelwasserversorgung (Über- oder Unterflurhydranten) nennen. Der Lehrgangsteilnehmer kann die für das Inbetriebnehmen von Unter- und Überflurhydranten erforderlichen Geräte nennen. Der Lehrgangsteilnehmer kann die wesentlichen Bestandteile der Über- und Unterflurhydranten und ihre sachgerechte Benutzung beschreiben. Der Lehrgangsteilnehmer kann Unterflurhydranten nach Angaben des Hinweisschildes aufsuchen.	30 min
Kenntnisse zur Nutzung von Wandhydranten und Feuerlöschschlauchanschlusseinrichtungen	Der Lehrgangsteilnehmer kann die Bestandteile genormter Wandhydranten nennen und wiedergeben, dass diese ständig unter Druck stehen oder bei Inbetriebnahme unter Druck gesetzt werden und der Selbsthilfe dienen. Der Lehrgangsteilnehmer kann die Art und Weise der Inbetriebnahme und Verwendung eines Wandhydranten beschreiben. Der Lehrgangsteilnehmer kann die Bestandteile genormter Feuerlöschschlauchanschlusseinrichtungen nennen und	20 min

	<p>wiedergeben, dass diese zu einer trockenen Steigleitung gehören, die bei Bedarf durch Löschwassereinspeisung unter Druck gesetzt wird und für die Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr in Stockwerken bestimmt ist. .</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Art und Weise der Löschwasserentnahme aus einer Feuerlöschschlauchanschlusseinrichtung beschreiben.</p>	
<p>Kenntnisse zum Entnehmen aus der unabhängigen Löschwasserversorgung</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die wesentlichen Möglichkeiten der Löschwasserentnahme aus der unabhängigen Löschwasserversorgung (aus Gewässern, unterirdischen Löschwasserbehältern, Löschteichen und Löschwasserbrunnen) nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die für die Wasserentnahme aus der unabhängigen Löschwasserversorgung erforderlichen Geräte nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Möglichkeiten der Entnahme über Saugleitung mit Schutzkorb und der Entnahme durch direkten Anschluss der Saugleitung an der Entnahmeeinrichtung (Sauganschluss) nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das sachgerechte Öffnen und Schließen von Schächten und Sauganschlüssen zum Zweck der Löschwasserentnahme beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Löschwasserentnahmestellen nach Angaben von Hinweisschildern aufsuchen.</p>	<p>30 min</p>
	<p>Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:</p>	<p>2 U-Stunden</p>

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Wissenschaftliche und technische Grundlagen des Feuerwehrdienstes

Ausbildungseinheit: Brand- und Löschlehre (Unterricht mit experimentellen Vorführungen)

Richtziel:

Der Lehrgangsteilnehmer hat Kenntnisse, um das befohlene Löschmittel in Verbindung mit dem Löschgerät innerhalb eines Trupps oder, sofern zur Einzelanwendung bestimmt, auch im alleinigen Einsatz sachgerecht und wirksam einzusetzen.

Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Kenntnisse über die Grundlagen der Verbrennung als Verbindung mit Sauerstoff (Oxidation) und ihre Erscheinung	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Begriffe Brennen, Oxidation, Feuer und Brand in Grundzügen erklären.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Verbrennungsreaktion eine Oxidation (Verbindung mit Sauerstoff) ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass es langsame und schnelle Oxidationsreaktionen gibt, Beispiele nennen und die Verbrennungsreaktion der schnellen Oxidation zuweisen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Sauerstoff ein nichtbrennbarer Stoff ist, der die Verbrennung unterhält.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Geschwindigkeit der Verbrennung unter anderem vom Sauerstoffangebot abhängig ist, zumeist der Luftsauerstoff zur Verbrennung beiträgt, und den Anteil des Sauerstoffs in der Luft angeben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Verbrennungsreaktion mit Licht- und Wärmeabgabe verbunden ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Feuer die Erscheinungen „Flamme“ und/oder „Glut“ aufweist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Arten brennbarer Stoffe im Sinne der Brandklasseneinteilung aufzählen, ihre Begleiterscheinungen nennen sowie Beispiele für die Zuordnung wichtiger Stoffe angeben.</p>	35 min
Kenntnisse über die stofflichen und mengenmäßigen Voraussetzungen der Verbrennung und ihren Einfluss	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die stofflichen Voraussetzungen der Verbrennung (brennbarer Stoff, Sauerstoff, Mengenverhältnis) aufzählen und ihren grundsätzlichen Einfluss auf Entstehen und Fortbestehen der Verbrennung erläutern.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass das Verbrennen</p>	20 min

<p>und ihren Einfluss auf die Verbrennungsreaktion (allgemein, feste Stoffe)</p>	<p>fester Stoffe (Verbrennungsgeschwindigkeit) unter anderem vom Verhältnis Oberfläche zur Masse abhängig ist, und Beispiele nennen.</p>	
<p>Kenntnisse über die stofflichen und mengenmäßigen Voraussetzungen der Verbrennung und ihren Einfluss auf die Verbrennungsreaktion (flüssige Stoffe und Gase)</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass das Verbrennen flüssiger Stoffe vom Aggregatzustand abhängig ist, d.h. dass sich Dämpfe bilden müssen und deren Durchmischung mit Luft bzw. Sauerstoff erforderlich ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann den Begriff „Dampf“ im feuerwehrtaktischen Sinne erläutern.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass das Bilden von Dämpfen von der Temperatur der Flüssigkeit abhängig ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Flammpunkt der Temperaturpunkt der brennbaren Flüssigkeit, gemessen in der flüssigen Phase, ist, bei dem sich ausreichend brennbare Dämpfe bilden, um eine Verbrennung einzuleiten.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Flammpunkte anhand einiger handelsüblicher Stoffe nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass es mit Wasser mischbare und nicht mischbare brennbare Flüssigkeiten gibt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass bei brennbaren Gasen für die Verbrennung eine Durchmischung mit Luft bzw. Sauerstoff erforderlich ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Bereich der Konzentration eines Gases oder Dampfes in Luft, in dem die Atmosphäre zündfähig ist, „Explosionsbereich“ genannt wird.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Explosionsbereich vom jeweiligen Stoff abhängig ist.</p>	<p>45 min</p>
<p>Kenntnisse über die Auswirkungen der Begleiterscheinungen Wärme und Rauch</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Freiwerden von Wärme und Rauch in Abhängigkeit von der Art der Verbrennung und der brennbaren Stoffe abschätzen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann angeben, dass Rauch zünd- und explosionsfähig sein kann, und kann die entsprechenden Begriffe Rauchdurchzündung und Rauchexplosion nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Vorgänge bei der Rauchdurchzündung (Flashover), der Rauchexplosion (Backdraft) und der Stichflamme in den Grundzügen erläutern sowie die erforderlichen Voraussetzungen und die Auswirkungen beschreiben.</p>	<p>30 min</p>
<p>Kenntnisse über die Auswirkungen eines erhöhten Sauerstoffangebots</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass ein erhöhtes Sauerstoffangebot (bis hin zu einer reinen Sauerstoffatmosphäre) zu erheblich beschleunigten Verbrennungsreaktionen und damit einem erheblichen Risiko führt, und kann orts- bzw. betriebsspezifisch Beispiele für derartige Atmosphären nennen.</p>	<p>15 min</p>

	<p>betriebspezifisch Beispiele für derartige Atmosphären nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass brennbare Stoffe in Gegenwart eines erhöhten Sauerstoffangebots eine erhebliche Brandgefahr verursachen, und kann Beispiele (z.B. gefettetes Gewinde einer Sauerstoffflasche) nennen.</p>	
Kenntnisse über die allgemeine Funktion der Löschmittel	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Löschmittel Stoffe sind, die störend auf den Verbrennungsvorgang einwirken, indem sie eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Verbrennung unterbinden.</p>	5 min
Kenntnisse und Fertigkeiten zur Anwendung des Löschmittels Wasser	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Anwendungsmöglichkeiten (Brandklasseneignung) des Löschmittels Wasser und seine bevorzugten Verwendungszwecke nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Anwendungen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • gefährlichen Stoffe, die mit Wasser heftig reagieren, • brennbaren Metalle (Brandklasse D), die mit Wasser heftig reagieren, • Schornsteinbränden mit Reiß- und Berstgefahr und Gefahr des Zusetzens <p>nennen, in denen Wasser nicht verwendet werden darf.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Anwendung von Wasser bei heißen Oberflächen bzw. heißen Gasen oder Dämpfen, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit Verbrühungsgefahr verbunden ist und Feuerwehr-Schutzbekleidung zu tragen ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Anwendung von Wasser bei heißen Fetten mit Spritz- und Explosionsgefahr verbunden ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Möglichkeiten der Anwendung des Löschmittels Wasser als Vollstrahl, Sprühstrahl oder Nebelstrahl und ihren vorrangigen Zweck nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass neben den genormten Mehrzweckstrahlrohren auch sog. Hohlstrahlrohre existieren, deren besonderer Zweck ist, auch zündfähige oder zündende Rauchgase kühlen zu können.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die notwendigen Abstände bei Verwendung von CM-Strahlrohren gegenüber elektrischer Spannung, in Bezug auf Hochspannung bei unbekannter Spannung, nennen.</p>	45 min
Kenntnisse und Fertigkeiten zur Anwendung des Löschmittels Schaum	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Anwendungsmöglichkeiten (Brandklasseneignung) des Löschmittels Schaum und seinen vorrangigen Zweck nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Erzeugung von Schwer- und Mittelschaum (Zumischung und Verschäumung) erklären und die</p>	30 min

	<p>jeweils erforderlichen Geräte nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass beim Löschen brennbarer Flüssigkeiten ein geschlossener Schaumteppich aufzutragen ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Schaum elektrisch leitfähig ist und nicht geeignet ist zur Verwendung in elektrischen Anlagen.</p>	
<p>Kenntnisse und Fertigkeiten zur Anwendung des Löschmittels Löschpulver</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Anwendungsmöglichkeiten (Brandklasseneignung) des Löschmittels Löschpulver und seinen vorrangigen Zweck nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass auf Feuerwehrfahrzeugen Feuerlöscher mit Löschpulver für die Brandklassen ABC mitgeführt werden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die spezielle Wirkung des ABC-Pulvers, BC-Pulvers und D-Pulvers bei den jeweiligen Brandklassen beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die jeweiligen Arten des Löschpulvers den Bauarten der Feuerlöscher zuordnen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Anwendung von Löschpulver mit Verschmutzungen verbunden ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass ABC-Löschpulver und D-Löschpulver, insbesondere bei Anwendung an festen Stoffen, elektrisch leitfähig ist und bei Hochspannung nicht verwendet werden darf.</p>	<p>30 min</p>
<p>Kenntnisse und Fertigkeiten zur Anwendung des Löschmittels Kohlenstoffdioxid</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Anwendungsmöglichkeiten (Brandklasseneignung) des Löschmittels Kohlenstoffdioxid und seinen vorrangigen Zweck nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass beim Einsatz von Kohlenstoffdioxid eine löschwirksame Konzentration erforderlich ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass das Löschmittel Kohlenstoffdioxid ein Atemgift ist und der Einsatz in geschlossenen Räumen unter umluftunabhängigem Atemschutz durchgeführt werden muss.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass das Löschmittel Kohlenstoffdioxid rückstandsfrei und nicht elektrisch leitend ist.</p>	<p>15 min</p>
	<p>Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:</p>	<p>6 U-Stunden</p>

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Wissenschaftliche und technische Grundlagen des Feuerwehrdienstes

Ausbildungseinheit: Mechanik (Unterricht mit experimentellen Vorführungen)

Richtziel für den Unterricht:

Der Lehrgangsteilnehmer besitzt Kenntnisse, die ihn befähigen, im Rahmen seiner weiteren sich anschließenden praktischen Ausbildung die auf Löschfahrzeugen (LF 16/12, LF 8/6 mit Zusatzbeladung) befindlichen Geräte zur technischen Hilfeleistung unter Anwendung der Grundprinzipien der Mechanik fachgerecht einzusetzen.

Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Kenntnisse über Größen und Einheiten	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die grundlegenden Größen Länge, Zeit und Masse erläutern sowie ihre SI-Einheiten nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, wie aus den Grundgrößen und Grundeinheiten die abgeleiteten Größen Kraft, Arbeit und Energie gebildet werden, und ihre Maßeinheiten nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Bedeutung der wichtigsten dezimalen Vorsätze nennen.</p>	30 min
Kenntnisse über den Begriff AKraft	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Zusammenhänge der Begriffe „Masse“, „Erdbeschleunigung“ und „Gewichtskraft“ in Grundsätzen erläutern.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die allgemeine Bedeutung der Größe „Kraft“ erläutern.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Kräfte bestimmt sind durch Betrag, Richtung und Wirkungslinie.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann erläutern, wie gleichgerichtete und entgegengesetzte Kräfte zusammenwirken.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann anhand eines Kräfteparallelogramms erklären, wie sich Kräfte, die in unterschiedliche Richtungen wirken, addieren oder subtrahieren.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass beim Anschlagen von Lasten ein Spreizwinkel von 120° nicht überschritten werden soll, und dieses begründen.</p>	75 min
Kenntnisse über das Phänomen der Reibung	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Wirkung der Reibung als Hemmung der Bewegung erklären</p>	45 min

	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann erklären, dass diese Wirkung durch eine Reibungskraft beschrieben werden kann, die anderen Bewegungskräften entgegenwirkt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Größe der Reibungskraft von der auf die Reibungsfläche wirkenden Kraft abhängig und von der Größe der Fläche unabhängig ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Definition der Reibungszahl als Verhältnis der Beträge von Reibungskraft und Gewichtskraft erklären.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, von welchen Größen die Reibungszahl abhängt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Schätzwerte für die Reibungszahl bei speziell einsatzrelevanten Stoffpaarungen nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die grundlegenden Unterschiede zwischen den Reibungsarten Haftreibung, Gleitreibung und Rollreibung nennen.</p>	
Kenntnisse über einfache mechanische Maschinen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Hebelgesetz in seiner einfachsten Form beschreiben und erklären, wie es auf einfache Fälle (nur zwei Kraftmomente greifen an, Wirkungslinie der Kraft senkrecht zum Hebelarm) angewendet wird.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann einarmige und zweiarmige Hebel beschreiben und Anwendungsbeispiele aus der Tätigkeit der Feuerwehr nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Wirkungsweise von losen und festen Rollen in einfachen mechanischen Maschinen mit maximal zwei losen Rollen beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann den Begriff der Arbeit als Produkt aus Kraft und Weg im einfachsten Falle beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann in den Grundzügen erklären, dass durch die Anwendung von mechanischen Maschinen keine Arbeit eingespart werden kann (Goldene Regel der Mechanik).</p>	75 min
Kenntnisse über Hydraulik	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die physikalische Definition des Druckes erklären.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass in einer Flüssigkeit der Druck überall gleich sein muss.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Prinzip einer hydraulischen Maschine erklären.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Größenordnung der Drücke und Hubkräfte der auf Löschfahrzeugen mitgeführten hydraulischen Rettungsgeräte und hydraulischen Hebegeräte und Luftheber nennen.</p>	30 min
Kenntnisse über	Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass in einem	

Pneumatik	<p>begrenzten Gasvolumen und bei konstanter Temperatur der Druck überall gleich sein muss.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Prinzip des pneumatischen Hebers erläutern.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Größenordnung der Drücke und Hubkräfte der auf Löschfahrzeugen mitgeführten Luftheber nennen.</p>	15 min
	Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:	6 U-Stunden

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Wissenschaftliche und technische Grundlagen des Feuerwehrdienstes

Ausbildungseinheit: Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft, Umweltschutz, Hygiene (Unterricht)

Richtziel:

1. Der Lehrgangsteilnehmer hat Kenntnisse, die ihn befähigen, die Einsatzbereitschaft sachgerecht wiederherzustellen.
2. Der Lehrgangsteilnehmer kennt seine Pflichten bei sicherheitstechnischen Mängeln und die notwendigen Hygienemaßnahmen, auch unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des V-Falls.

Voraussetzungen:

Voranehend hat der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der Ausbildung zum Truppmann Kenntnisse und Fertigkeiten erworben in den Gebieten

- Erste Hilfe
- Rechtsgrundlagen und Organisation
- Feuerwehrfahrzeuge und -geräte
- Gefahren der Einsatzstelle

erworben.

Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Kenntnisse über organisatorische Abläufe am Standort	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass alle verbrauchten Löschmittel zu ersetzen sind, und kann das vorgesehene Verfahren nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass alle Feuerwehrgeräte, die nach Gebrauch gereinigt, gefüllt, gewartet, geprüft oder kalibriert werden müssen, entweder gegen einsatzbereite Geräte auszutauschen sind oder diese nach sofort durchgeführter Instandsetzung und Prüfung in einsatzbereitem Zustand wieder zu verlasten sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, welche Feuerwehrgeräte einer Prüfung nach Gebrauch zuzuführen sind, und welche Prüfung von der Mannschaft bzw. dem einzelnen Feuerwehrangehörigen selbst und welche vom Gerätewart durchzuführen sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, wie die</p>	45 min

	Vorratshaltung an seinem Standort organisiert ist.	
Kenntnisse über Meldepflichten	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, gegenüber wem und in welchen Fällen Meldungen über gebrauchte prüfpflichtige Feuerwehrräte erforderlich sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, gegenüber wem und in welcher Form Meldungen über nicht funktionsfähige, defekte oder verlorengegangene Feuerwehrräte erforderlich sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass bei defekten Feuerwehrräten auch dann eine Meldung unter Angabe des Schadens und der Ursache erforderlich ist, wenn der Mangel bzw. Schaden selbst beseitigt worden ist.</p>	25 min
Kenntnisse über notwendige Entsorgungs- und Hygienemaßnahmen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass gebrauchte Atemfilter, Prüfröhrchen, Bindemittel, Batterien u.a. nicht dem Hausmüll zugefügt werden dürfen, sondern gesondert entsorgt werden müssen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die entsprechenden Entsorgungswege nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die notwendigen Hygienemaßnahmen nach Einsätzen und die organisatorischen Abläufe beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass im V-Fall darüber hinausgehende besondere Hygienemaßnahmen erforderlich sind.</p>	20 min
	Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:	2 U-Stunden

Ausbildungseinheit: Brandsicherheitswachdienst (Unterricht)

Richtziel:

Der Lehrgangsteilnehmer besitzt Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihn befähigen, Aufgaben als Truppmann bei Brandsicherheitswachen unter Anleitung wahrzunehmen.

Voraussetzungen:

Vorangehend hat der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der Ausbildung zum Truppmann Kenntnisse und Fertigkeiten erworben in den Gebieten

- Erste Hilfe
- Rechtsgrundlagen und Organisation
- Feuerwehrfahrzeuge und -geräte
- Löschwasserentnahme
- Gefahren der Einsatzstelle
- Brand- und Löschlehre
- Grundtätigkeiten Retten, Selbstretten, Sichern
- Grundtätigkeiten Löscheinsatz
- Einsatzdurchführung Löscheinsatz und Rettung

erworben.

Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Kenntnisse über die Pflicht der Gemeinde zur Gestellung von Brandsicherheitswachen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen sind, und die Gemeinde über die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswachen zu entscheiden hat.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Brandsicherheitswache in der Regel von der Gemeinde (Feuerwehr) gestellt wird.</p>	10 min
Kenntnisse über die Aufgaben bei einer Brandsicherheitswache	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Beginn der Veranstaltung eine Einweisung der mitwirkenden Feuerwehrangehörigen durch den Leiter der Brandsicherheitswache erforderlich ist, • vor Beginn der Veranstaltung die vorhandenen bzw. vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und -einrichtungen (Meldeeinrichtungen, Rettungswege, Löscheinrichtungen, sonstige Brandschutzeinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung u.a.) sowie die Ausstattung des Veranstaltungsraums zu kontrollieren sind, • vorhandene Mängel dem Leiter der 	35 min

	<p>Brandsicherheitswache mitzuteilen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Leiter der Brandsicherheitswache sich zur Beseitigung von Mängeln mit dem Veranstalter ins Benehmen setzt, • das Geschehen während der Veranstaltung aufmerksam zu beobachten ist und auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zu achten ist, • der zugewiesene Aufenthaltsbereich nicht ohne Genehmigung des Leiters der Brandsicherheitswache verlassen werden darf, • bei Ausbruch eines Schadenereignisses bzw. einer Gefahr unverzüglich die mit dem Leiter der Brandsicherheitswache abgesprochenen Maßnahmen zu veranlassen sind, • nach Beendigung der Veranstaltung ein Kontrollgang durchzuführen ist, • über den Verlauf der Brandsicherheitswache ein Bericht zu fertigen ist. 	
	Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:	1 U-Stunde

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Einsatzlehre

Ausbildungseinheit: Gefahren der Einsatzstelle (Unterricht)

Richtziel:

Der Lehrgangsteilnehmer hat Kenntnisse, um in der Funktion des Truppmanns Gefahren der Einsatzstelle, auch unter den besonderen Bedingungen des V-Falls, zu erkennen und sich selbst situationsgerecht zu verhalten.

Voraussetzungen:

Vorangehend hat der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der Ausbildung zum Truppmann Kenntnisse und Fertigkeiten erworben in den Gebieten

- Erste Hilfe
- Rechtsgrundlagen und Organisation
- Feuerwehrfahrzeuge und -geräte

erworben.

Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Kenntnisse über den Begriff „Gefahr“ im Sinne der Feuerwehr-Taktik und das Merkschema der Gefahren	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Einsatz der Feuerwehr der Gefahrenabwehr dient und nach dem grundsätzlichen Prinzip „Erkennen-Beurteilen-Handeln“ abgearbeitet wird.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Schema AAAA-C-EEEE wiedergeben und seinen Zweck nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass das Erhalten von menschlichem Leben Vorrang vor anderen Maßnahmen hat.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass im V-Fall besondere Gefahren durch Kampfmittel zu erwarten sind, die in diesem Schema mit erfasst werden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass der Einsatz in Gefahrenbereich so durchzuführen ist, dass körperliche Schäden an Feuerwehrangehörigen weitestgehend auszuschließen sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Truppführer und höherwertige Führungskräfte weitergehende Kenntnisse über das Erkennen und Beurteilen von Gefahren besitzen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass er diesbezüglich sich mit seinem Truppführer abzusprechen hat und seinen Weisungen Folge zu leisten hat.</p>	20 min

Kenntnisse zum situationsgerechten Verhalten gegenüber der Gefahr durch Atemgifte	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Bereiche, in denen mit Schadstoffen in der Luft bzw. einer nicht atembaren Atmosphäre gerechnet werden muss, nur mit geeignetem Atemschutz betreten werden dürfen, sofern Gesundheitsschäden nicht auszuschließen sind.</p>	10 min
Kenntnisse zum situationsgerechten Verhalten gegenüber der Gefahr durch Angstreaktion	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Angst bei Menschen und Tieren an Einsatzstellen zu erwarten ist und deshalb jederzeit mit unüberlegtem Handeln und Fehlreaktionen fremder Personen gerechnet werden muss.</p>	10 min
Kenntnisse zum Erkennen der Gefahr durch Ausbreitung und zum situationsgerechten Verhalten	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die wesentlichen Phänomene „Brandausbreitung“ und „Ausbreitung von Schadstoffen“ nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Brandausbreitung im Wesentlichen auf Wärmeübertragung beruht.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Brandausbreitung durch Rauchexplosionen und Rauchdurchzündungen verursacht werden kann, und das angemessene Verhalten beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann mögliche Schadstoffausbreitungen (freiwerdende Gefahrstoffe, belastetes Löschwasser/Ausbreitung über Luft, Wasser, Boden) und die grundsätzlichen bzw. wesentlichen Maßnahmen nennen.</p>	20 min
Kenntnisse zum Erkennen der Gefahr durch atomare Strahlung und zum situationsgerechten Verhalten	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass gefährliche radioaktive Stoffe durch ihre Strahlenwirkung Gesundheitsstörungen, u.a. auch Langzeit- und Erbschäden, verursachen können.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass im V-Fall besondere Gefahren durch A-Kampfmittel drohen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die entsprechend eingestuft sind, gekennzeichnet sein müssen, und kann das entsprechende allgemeine Symbol beschreiben..</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Transporte radioaktiver Stoffe, die entsprechend eingestuft sind, gekennzeichnet sein müssen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Einsätze in Gegenwart entsprechend eingestufte radioaktiver Stoffe von einer Mannschaft mit „Sonderausrüstung Strahlenschutz“ und entsprechender zusätzlicher Ausbildung durchzuführen sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass von radioaktiven Stoffen ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.</p>	25 min

	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass zur Menschenrettung oder einer zwingend erforderlichen Schadensbegrenzung unter Abwägung der Umstände auch eine nicht speziell ausgerüstete Mannschaft tätig werden muss und der Einheitsführer in diesem Fall die Schutzausrüstung (Atem- und Körperschutz) und die Vorgehensweise bestimmt.</p>	
<p>Kenntnisse zum Erkennen der Gefahr durch chemische Stoffe und zum situationsgerechten Verhalten</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass sog. „chemische Stoffe“ auf Menschen eine reizende, ätzende Wirkung oder giftige Wirkung entfalten und/oder umweltschädigend sind sowie Brand- und Explosionsgefahr hervorrufen können.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass gefährliche chemische Stoffe durch ihre Einwirkung körperliche Schäden bzw. Gesundheitsstörungen, u.a. auch Langzeit- und Erbschäden, verursachen können.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass im V-Fall besondere Gefahren durch C-Kampfmittel drohen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Bereiche, in denen mit gefährlichen chemischen bzw. brand- und explosionsfähigen Stoffen umgegangen wird, gekennzeichnet sein müssen, und kann die entsprechenden Symbole (Grundzeichen) beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Transporte mit gefährlichen chemischen bzw. brand- und explosionsfähigen Stoffen bei entsprechender Einstufung gekennzeichnet sein müssen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Einsätze in Gegenwart entsprechend eingestufte gefährlicher chemischer Stoffe von einer Mannschaft mit Gefahrgut-Ausrüstung und entsprechender zusätzlicher Ausbildung durchzuführen sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass bei einer erheblichen Gefährdung durch chemische Stoffe grundsätzlich ein Abstand von 50 m einzuhalten ist, der nur nach Weisung des Einheitsführers unterschritten werden darf.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass zur Menschenrettung oder einer zwingend erforderlichen Schadensbegrenzung unter Abwägung der Umstände auch eine nicht speziell ausgerüstete Mannschaft tätig werden muss und der Einheitsführer in diesem Fall die Schutzausrüstung (Atem- und Körperschutz) und die Vorgehensweise bestimmt.</p>	<p>35 min</p>
<p>Kenntnisse zum Erkennen der Gefahr durch Erkrankungen/ Verletzungen und zum situationsgerechten Verhalten</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass das Erhalten von Menschenleben vorrangiges taktisches Ziel der Feuerwehr ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass bei Verletzungen oder erheblichen Gesundheitsstörungen von Personen unverzüglich die Leitstelle bzw. der an der Einsatzstelle befindliche Rettungsdienst zu verständigen ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass bei</p>	<p>10 min</p>

	<p>Verletzungen oder erheblichen Gesundheitsstörungen von Personen die erforderliche Erste Hilfe vom Feuerwehrangehörigen bis zur Übernahme der Person durch den Rettungsdienst zu leisten ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, wie er sich bei Verletzungen von mitwirkenden Feuerwehrangehörigen zu verhalten hat.</p>	
<p>Kenntnisse zum Erkennen der Gefahr durch biologische Stoffe und zum situationsgerechten Verhalten</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass biologische Stoffe Gesundheitsstörungen, u.a. auch Langzeit- und Erbschäden, verursachen können.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass im V-Fall besondere Gefahren durch B-Kampfmittel drohen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Bereiche, in denen mit gefährlichen biologischen Stoffen umgegangen wird, gekennzeichnet sein müssen, und kann das entsprechende Symbol beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Transporte mit gefährlichen biologischen Stoffen bei entsprechender Einstufung gekennzeichnet sein müssen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Einsätze in Gegenwart entsprechend eingestufter biologischer Stoffe von einer Mannschaft mit Gefahrgut-Ausrüstung und entsprechender zusätzlicher Ausbildung durchzuführen sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass bei einer Gefährdung durch biologische Stoffe grundsätzlich ein Abstand von 50 m einzuhalten ist, der nur nach Weisung des Einheitsführers unterschritten werden darf.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass zur Menschenrettung oder einer zwingend erforderlichen Schadensbegrenzung unter Abwägung der Umstände auch eine nicht speziell ausgerüstete Mannschaft tätig werden muss und der Einheitsführer in diesem Fall die Schutzausrüstung (Atem- und Körperschutz) und die Vorgehensweise bestimmt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass gegenüber biologischen Stoffen, insbesondere auch unter den besonderen Bedingungen des Verteidigungsfalls, Hygienemaßnahmen erforderlich sind.</p>	<p>20 min</p>
<p>Kenntnisse zum Erkennen der Gefahr durch Explosion und zum situationsgerechten Verhalten</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Gefahr einer Explosion bei Explosivstoffen (auch Selbstlaboraten) und explosionsfähigen Kampfmitteln besteht, und Schutz durch Abstand oder Deckung erforderlich ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Gefahr einer (Raum-) Explosion bei explosionsfähigen/zündfähigen Atmosphären (Gemisch im Explosionsbereich) besteht.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass in Gegenwart</p>	<p>45 min</p>

	<p>explosionsfähiger Atmosphären mit geeigneten explosionsgeschützten Elektrogeräten vorgegangen werden muss, und der Einheitsführer die entsprechende Auswahl vornimmt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann spezielle gefährdende Merkmale bei Bränden (Verhältnisse bei Brand in geschlossenem Raum, Rauchdurchzündung, Rauchexplosion, Stichflamme) und das angemessene Verhalten beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann gefährdende Merkmale (Bersten, Sekundärgefahren) und das angemessene Verhalten von Feuerwehrangehörigen gegenüber Druckbehältern, Druckgasbehältern und Behältern unter Überdruck bei Erwärmung beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die speziellen Gefahren, die allgemein von Druckgasflaschen und Druckgaspackungen bei Erwärmung ausgehen, nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Gasflaschen anhand ihrer Farbgebung (Farbtafel) identifizierbar sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die speziellen Gefahren, die von wärmebeaufschlagten oder beflamnten Behältern mit Flüssiggasen oder Flüssigkeiten ausgehen, sowie das angemessene Verhalten von Feuerwehrangehörigen im Einsatz beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die speziellen Gefahren im V-Fall, die von brandstiftenden und explosionsfähigen Kampfmitteln ausgehen, nennen.</p>	
<p>Kenntnisse zum Erkennen der Gefahr durch Elektrizität und zum situationsgerechten Verhalten</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Wirkung des elektrischen Stroms auf den menschlichen Körper von der im Einzelfall durch Leitung über den Körper entstehenden Stromstärke abhängig ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Stromstärken, die zu Körperschäden, u.U. mit auch zu Todesfolge, führen können, bereits bei haushaltsüblichen Spannungen möglich sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Feuerwehr die Möglichkeit hat, bei Niederspannungsanlagen durch entsprechend ausgebildete oder unterwiesene Feuerwehrangehörige unter Verwendung des Werkzeugkasten E Eingriffe vorzunehmen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die erforderlichen Sicherheitsabstände gegenüber Anlagen der Nieder- und Hochspannung für Personen und Geräte beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die erforderlichen Sicherheitsabstände für den Einsatz von Strahlrohren bei unbekannter Spannung bei der Verwendung von CM-Strahlrohren nennen und das angemessene Verhalten beschreiben..</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Entstehen eines Spannungstrichters, die entstehenden Gefahren und das</p>	<p>25 min</p>

	<p>angemessene Verhalten ihm gegenüber beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Besonderheiten der für den Fahrbetrieb vorgesehenen elektrischen Anlagen elektrisch betriebener Bahnen, speziell der DB-AG, aufzeigen, speziell hierauf abgestellte organisatorische Vorbereitungen nennen und das angemessene Verhalten beschreiben.</p>	
Kenntnisse zum Erkennen der Gefahr durch Einsturz und zum situationsgerechten Verhalten	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Feuerwehr mit der Gefahr „Einsturz“ sowohl im Verlauf eines Einsatzes (Schadenfeuer) als auch als Schadenssituation (Hoch- und Tiefbauunfall) zu rechnen hat.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann feuerwehrspezifische Situationen (Schäden durch Brand- und Explosionseinwirkung, Hochbau- und Tiefbauunfälle), die mit der Gefahr des Einsturzes verbunden sind, beispielhaft nennen sowie das angemessene Verhalten beschreiben.</p>	20 min
Kenntnisse zum Erkennen der Gefahr durch Absturz und zum situationsgerechten Verhalten	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann beispielhaft wiedergeben, in welchen feuerwehrspezifischen Situationen mit einem Absturz von Feuerwehrangehörigen zu rechnen ist, und das angemessene Verhalten beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Sicherungsmaßnahmen „Halten“ und „Auffangen“ nennen und wiedergeben, dass für die Methode „Auffangen“ eine besondere Ausrüstung und besondere zusätzliche Ausbildung erforderlich ist.</p>	10 min
Kenntnisse zum Erkennen sonstiger Gefahren und zum situationsgerechten Verhalten	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass auf Fahrbahnen Gefahr durch fließenden Verkehr besteht und dass Maßnahmen des Eigenschutzes (Warnkleidung) sowie Absicherung der Einsatzstelle erforderlich sind.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Gefahr durch fließenden Verkehr von der Art der Straße, ihrem Verlauf und von der möglichen Fahrgeschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer abhängig ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Gefahr durch fließenden Verkehr bereits bei Eintreffen an der Einsatzstelle besteht, und deshalb bereits beim Eintreffen und beim Absitzen entsprechend angepasstes Verhalten erforderlich ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass das erste Warngerät vor Beginn des Anhaltewegs des Verkehrsteilnehmers aufgestellt werden muss, und die Feuerwehrdienstvorschriften entsprechende Mindestabstände festschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die nach Feuerwehr-Dienstvorschrift erforderlichen Abstände für Autobahnen, Straßen außerhalb geschlossener Ortschaft und Straßen innerhalb geschlossener Ortschaft nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die grundsätzliche Art und Weise des Aufbaus von Warngerät auf Straßen mit Einrichtungs-Verkehr, mit Zweirichtungs-Verkehr und bei blockierter Fahrbahn</p>	45 min

	beschreiben. Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Glätte an Einsatzstellen eine Gefahr für eigene Kräfte und fremde Personen ist und das Verhalten entsprechend darauf abzustellen ist.	
	Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:	7 U- Stunden

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Einsatzlehre		
Ausbildungseinheit: Stressbewältigung und Einsatznachsorge		
Richtziele:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Lehrgangsteilnehmer hat einen der Funktion angemessenen Überblick über die nachteiligen Wirkungen von Stress bei der Einsatzfähigkeit. 2. Der Lehrgangsteilnehmer hat einen der Funktion angemessenen Überblick über die nachteiligen Wirkungen belastender Ereignisse. 3. Der Lehrgangsteilnehmer hat einen der Funktion angemessenen Überblick über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten einer psychosozialen Unterstützung von betroffenen Personen und von Einsatzkräften in belastenden Situationen während und nach der Einsatzfähigkeit. 		
Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Kenntnisse über das Phänomen Stress	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass Stress eine normale biologisch begründete Reaktion des Menschen ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass es unterschiedliche Arten von Stress gibt, die den Menschen entweder positiv oder negativ beeinflussen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass negativ empfundener Stress ein Symptom zumeist vorübergehender subjektiv empfundener psychischer Überforderung in ungewohnten bzw. belastenden Situationen ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass negativ empfundener Stress zu geistigen Blockaden führt und die Leistungsfähigkeit insgesamt erheblich beeinträchtigen kann.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass insbesondere dauerhafter negativ empfundener Stress sich gesundheitlich nachteilig auswirken kann.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass eigenem Stress routinemäßig durch Wissen, Fertigkeiten und körperliche Fitness vorbeugend begegnet werden kann.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass auf Stress durch Beistand bzw. Zuspruch reduzierend eingewirkt werden kann.</p>	45 min
Einsicht über die Möglichkeit psychischer	Der Lehrgangsteilnehmer erkennt, dass ihn als Einsatzkraft extrem belastende Einsätze erwarten können.	25 min

Traumatisierung durch belastende Ereignisse und der Notwendigkeit der Aufarbeitung	<p>Der Lehrgangsteilnehmer hat die Einsicht, dass besonders belastende Ereignisse, die die normale Verarbeitungsfähigkeit des Einzelnen oder einer betroffenen Gruppe übersteigen, sich psychisch traumatisierend auswirken können.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer erkennt, dass entsprechende außergewöhnliche Reaktionen zu den normalen Reaktionen des Menschen gehören.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer hat die Einsicht, dass es notwendig ist, einer entsprechenden psychischen Traumatisierung durch Aufarbeitung vorzubeugen.</p>	
Kenntnisse über Symptome nach Erleben außergewöhnlicher Belastungen und Folgen der Verfestigung	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, welche wahrnehmbaren Anzeichen im Verhalten des Feuerwehrangehörigen auf die Wirkung eines Ereignisses als außergewöhnliche Belastung schließen lassen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass sich Belastungen zu einer chronischen Störung, insgesamt als Posttraumatische Belastungsstörung bezeichnet, verfestigen können.</p>	20 min
Kenntnisse über Methoden und Einrichtungen zur Krisenintervention	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass es verschiedene geeignete Methoden der Begleitung und Aufarbeitung (Gespräch, Seelsorge, Therapie) durch entsprechend fachlich geschulte Personen bzw. Gruppen gibt.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die aus örtlicher und regionaler Ebene vorhandenen Angebote der Nachsorge nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass die Notfallseelsorge (einschließlich Feuerwehr-Seelsorge) ein wesentliches und zeitgerecht verfügbares Element der psychosozialen Unterstützung für betroffene Personen und Einsatzkräfte während und nach Einsätzen ist.</p>	20 min
Kenntnisse über Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass mit der Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen (S.b.E.) eine frühzeitig nach dem Ereignis beginnende Art der Krisenintervention bei psychisch stark belasteten Einsatzkräften angeboten wird.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass mit der Stressbearbeitung erst nach dem Ereignis und nicht während des Ereignisses begonnen werden kann.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann den strukturellen Aufbau einer Maßnahme zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (S.b.E.) nennen.</p>	25 min
	Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:	3 U- Stunden

Ausbildungseinheit: Grundtätigkeiten Retten, Selbstretten, Sichern

Richtziel:

Der Lehrgangsteilnehmer kann in der Funktion Truppmann auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im V-Fall Feuerwehrgeräte zum Retten, Selbstretten und zur Eigensicherung sachgerecht und unfallsicher einsetzen.

Voraussetzungen:

Vorabgehend hat der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der Ausbildung zum Truppmann Kenntnisse und Fertigkeiten erworben in den Gebieten

- Erste Hilfe
- Rechtsgrundlagen und Organisation
- Feuerwehrfahrzeuge und -geräte
- Gefahren der Einsatzstelle

erworben.

Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz von Sprungrettungsgeräten	Der Lehrgangsteilnehmer kann innerhalb einer Mannschaft das Sprungtuch und das Sprungpolster in Stellung bringen und Fallkörper auffangen.	60 min
Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung von Knoten und Stichen	Der Lehrgangsteilnehmer kann die im Feuerwehrdienst notwendigen Knoten und Stiche, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Halbschlag • doppelter Ankerstich • Zimmermannsstich • Mastwurf (gelegt und gebunden) • Spierenstich • Halbmastwurf • Kreuzknoten • Schotenstich, mit und ohne Aufziehschlaufe • Pfahlstich • Brustbund mit Pfahlstich binden bzw. anlegen. Der Lehrgangsteilnehmer kann mit Hilfe der Feuerwehrleine	120 min

	Geräte (Feuerwehraxt, Strahlrohr mit Schlauchleitung, Steckleiterteil, Klappleiter) befestigen und hochziehen.	
Kenntnisse und Fertigkeiten zum Sichern in absturzfährdeten Bereichen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann erklären, zu welchem Zweck und wann die Sicherungsmethode „Halten“ durchgeführt wird.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass bei der Möglichkeit eines Sturzes die Methode „Sichern gegen Absturz“ mit besonderer Ausrüstung durchzuführen ist, und dass hierzu eine ergänzende Ausbildung erforderlich ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann sich mit Hilfe des Feuerwehrsicherheitsgurtes auf Leitern und an Festpunkten sichern.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann sich als Sichernder beim „Halten“ mit Feuerwehrsicherheitsgurt und Feuerwehrleine zur Verlängerung selbst an einem Festpunkt sichern.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann sich selbst und anderen den Auffanggurt anlegen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Personen durch „Halten“ gegen Absturz sichern unter Verwendung von Feuerwehrsicherheitsgurt am Sichernden, Feuerwehrleine mit Auffanggurt oder Brustbund an der zu sichernden Person.</p>	120 min
Kenntnisse und Fertigkeiten zur Handhabung von tragbaren Leitern und im Besteigen von Leitern	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Grundsätze der Feuerwehrdienstvorschriften für den Einsatz tragbarer Leitern nennen und ihre sachgerechte Verwendung beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Steckleitern vom Fahrzeug entnehmen, tragen, in der befohlenen Anzahl zusammenstecken und in Stellung bringen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Schiebleiter vom Fahrzeug entnehmen, tragen und in Stellung bringen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Klappleiter (falls vorhanden) vom Fahrzeug entnehmen, tragen und in Stellung bringen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann tragbare Leitern und Drehleitern im Passgang oder Kreuzgang besteigen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann tragbare Leitern auf das Feuerwehrfahrzeug zurückverlasten.</p>	135 min
Kenntnisse und Fertigkeiten zum Retten über Leitern	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Personen durch „Halten“ beim Retten über tragbare Leitern und Drehleitern gegen Absturz sichern unter Verwendung von Feuerwehrsicherheitsgurt am Sichernden, Feuerwehrleine mit Brustbund oder Auffanggurt an der zu sichernden Person.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Personen beim Retten über tragbare Leitern und die Drehleiter sichern durch Vorabsteigen.</p>	45 min
Kenntnisse und	Der Lehrgangsteilnehmer kann Personen auf der Krankentrage	60 min

Fertigkeiten zum Retten mit Krankentrage	einbinden. Der Lehrgangsteilnehmer kann Feuerwehreinen an der Krankentrage anschlagen und diese auf- oder ablassen.	
Kenntnisse und Fertigkeiten im Retten und Selbstretten mit Feuerwehreine	Der Lehrgansteilnehmer kann Personen retten (abseilen) mit Feuerwehreine und Auffanggurt oder Feuerwehreine mit Brustbund (Notmaßnahme). Der Lehrgangsteilnehmer kann Selbstretten unter Verwendung der Feuerwehreine und des Feuerwehrsicherheitsgurtes mit Karabinerhaken. Der Lehrgangsteilnehmer kann Selbstretten unter Verwendung der Feuerwehreine und des Feuerwehrsicherheitsgurtes mit Abseilöse.	90 min
Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung verkehrssichernder Maßnahmen	Der Lehrgangsteilnehmer kann die bei der Durchführung von Einsätzen in Verkehrsbereichen und bei der Durchführung verkehrssichernder Maßnahmen erforderliche Schutzausrüstung nennen und anwenden. Der Lehrgangsteilnehmer kann die Sicherung gegen fließenden Verkehr innerhalb geschlossener Ortschaft, auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaft und auf Autobahnen auftragsgemäß durchführen.	45 min
	Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:	15 P-Stunden

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Einsatzlehre

Ausbildungseinheit: Grundtätigkeiten Löscheinsatz

Richtziel:

Der Lehrgangsteilnehmer kann in der Funktion Truppmann auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im V-Fall Feuerwehrgeräte für den Löscheinsatz sachgerecht und unfallsicher einsetzen.

Voraussetzungen:

Voranehend hat der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der Ausbildung zum Truppmann Kenntnisse und Fertigkeiten erworben in den Gebieten

- Erste Hilfe
- Rechtsgrundlagen und Organisation
- Feuerwehrfahrzeuge und -geräte
- Löschwasserentnahme
- Gefahren der Einsatzstelle
- Brand- und Löschlehre
- Grundtätigkeiten Retten, Selbstretten, Sichern

erworben.

Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Kenntnisse und Fertigkeiten zum Verlegen von Schlauchleitungen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann C-Schläuche als Rollschlauch sowie mit C-Schlauch-Haspel oder mit Schlauchtragekorb verlegen und kuppeln..</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann B-Druckschläuche als Rollschlauch und mit fahrbarer B-Schlauch-Haspel verlegen und kuppeln.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Schlauchleitungen bei Verlegen in Höhen mittels Seilschlauchhalter festlegen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Schlauchleitungen über Hindernisse (Zäune, Einfriedigungen, Trümmer) hinweg und unter Bahngleisen hindurch verlegen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Schlauchbrücken auf einer Fahrbahn aufstellen und den Verkehr warnen und einweisen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Schlauchleitungen zurücknehmen. Der Lehrgangsteilnehmer kann das unfallsichere Verlegen von Schläuchen von einem Schlauchwagen SW 2000 Tr (Bund) aus beschreiben.</p>	90 min

	Der Lehrgangsteilnehmer kann das Bestücken eines Schlauchwagens SW 2000 Tr (Bund) mit Schläuchen beschreiben.	
Kenntnisse und Fertigkeiten zur Handhabung und Bedienung von wasserführenden Armaturen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann den Verteiler einsetzen und bedienen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann C- und D- Strahlrohre bzw. bei Bedarf auch entsprechende Hohlstrahlrohre in Verbindung mit der Schlauchleitung als Löschangriff unter Berücksichtigung der Schlauchreserve einsetzen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann eine C-Schlauchleitung als Löschangriff über eine Leiter vornehmen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann B- Strahlrohre bzw. bei Bedarf auch entsprechende Hohlstrahlrohre mit und ohne Stützkrümmer in Verbindung mit der Schlauchleitung als Löschangriff unter Berücksichtigung der Schlauchreserve einsetzen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Schaumrohre in Verbindung mit der Schlauchleitung und dem sonstigen Gerät zur Schaumerzeugung als Löschangriff unter Berücksichtigung der Schlauchreserve einsetzen.</p>	120 min
Kenntnisse und Fertigkeiten zur Wasserentnahme über Saugschläuche	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Zusammenwirken der Mannschaft, die Gerätevornahme und das Herrichten der Wasserentnahme bei Verwendung der Saugleitung an Gewässern, Schächten oder Sauganschlüssen beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Saugschläuche tragen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Saugleitungen unter Einbeziehung des Saugkorbs kuppeln sowie Schutzkorb und Mehrzweckleine als Ventilleine anbringen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann in der Zusammenarbeit zweier Trupps zum Herrichten der Wasserentnahme über Saugleitung und beim zu Wasser bringen der Saugleitung an offenem Gewässer tätig werden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Schachtdeckel mit Hilfe von Schachthaken öffnen und schließen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann in der Zusammenarbeit zweier Trupps zum Herrichten der Wasserentnahme über Saugleitung und beim zu Wasser bringen der Saugleitung an einem Schacht tätig werden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Löschwassersauganschlüsse öffnen und schließen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann in der Zusammenarbeit zweier Trupps zum Herrichten der Wasserentnahme über Saugleitung und beim Anschließen der Saugleitung an einem Löschwassersauganschluss tätig werden.</p>	90 min

Kenntnisse und Fertigkeiten zur Wasserentnahme aus Hydranten, Wandhydranten und Feuerlöschschlauchanschlusseinrichtungen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Zusammenwirken der Mannschaft, die Gerätevornahme und das Herrichten der Wasserentnahme bei Unter- und Überflurhydranten beschreiben.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Standrohr tragen und einsatzbereit machen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Unterflurhydranten betriebsbereit machen, das Standrohr einsetzen, den Hydranten mit Unterflurhydrantenschlüssel betätigen, spülen, Schlauchleitungen anschließen, den Hydranten schließen und wieder in den Grundzustand versetzen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Überflurhydranten mit und ohne Fallmantel betriebsbereit machen, mit Überflurhydrantenschlüssel betätigen, spülen, Schlauchleitungen anschließen, den Hydranten schließen und wieder in den Grundzustand versetzen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann einen Wandhydranten betriebsbereit machen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann eine Feuerlöschschlauchanschlusseinrichtung betriebsbereit machen.</p>	45 min
Kenntnisse und Fertigkeiten zur Handhabung von Kübelspritze, Feuerlöschern und Löschdecke	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Kübelspritze einsetzen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Feuerlöscher löschwirksam einsetzen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Löschdecke (Wolldecke, Krankenhausdecke) schützend oder löschwirksam einsetzen.</p>	60 min
	Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:	9 P-Stunden

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Einsatzlehre

Ausbildungseinheit: Grundtätigkeiten Technische Hilfeleistung

Richtziele:

Der Lehrgangsteilnehmer kann in der Funktion Truppmann auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im V-Fall Feuerwehrgeräte für die Technische Hilfeleistung sachgerecht und unfallsicher einsetzen.

Voraussetzungen:

Vorangehend hat der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der Ausbildung zum Truppmann Kenntnisse und Fertigkeiten erworben in den Gebieten

- Erste Hilfe
- Rechtsgrundlagen und Organisation
- Feuerwehrfahrzeuge und -geräte
- Löschwasserentnahme
- Gefahren der Einsatzstelle
- Brand- und Löschlehre
- Mechanik
- Grundtätigkeiten Retten, Selbstretten, Sichern
- Grundtätigkeiten Löscheinsatz

erworben.

Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz einfacher Hilfeleistungsgeräte	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die beim Einsatz einfacher Hilfeleistungsgeräte erforderliche Schutzausrüstung nennen und anwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Regeln zur Sicherheit bei der Anwendung einfacher Hilfeleistungsgeräte nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann einfache Hilfeleistungsgeräte (Brechtstange, Nageleisen, Feuerwehr-Werkzeugkasten, Feuerwehr-Elektrowerkzeugkasten, Einreißhaken, Schachtabdeckungen, Bindemittel) anwenden.</p>	45 min
Kenntnisse und Fertigkeiten zum Installierungbringen des Stromerzeugers und zum Verlegen elektrischer Leitungen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Regeln zur Sicherheit bei der Verwendung elektrischer Leitungen nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann mitwirken beim Installierungbringen des Stromerzeugers.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann elektrische Leitungen mit Hilfe der Leitungstrommel verlegen, auch unter Berücksichtigung des Kantenschutzes, und die Leitung mit anderen elektrischen</p>	45 min

	<p>Einrichtungen verbinden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann elektrische Leitungen über Verkehrswege verlegen und sichern.</p>	
<p>Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz von Beleuchtungsgeräten</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Regeln zur Sicherheit bei der Verwendung von Beleuchtungsgeräten nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Handscheinwerfer und Kopfleuchte tragen und verwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Flutlichtstrahler auf Stativ mit Aufnahmebrücke, Abzweigstück und Abspannvorrichtung aufbauen.</p>	<p>30 min</p>
<p>Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz der Tauchpumpe</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Regeln zur Sicherheit bei der Verwendung der Tauchpumpe nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Tauchpumpe betriebsbereit machen und zu Wasser lassen.</p>	<p>15 min</p>
<p>Kenntnisse und Fertigkeiten zur Anwendung von Verbindungsmitteln</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die beim Einsatz von Anschlag- und Verbindungsmitteln erforderliche Schutzausrüstung nennen und anwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Regeln zur Sicherheit bei der Verwendung von Verbindungs- und Anschlagmitteln nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Schäkkel als Verbindungsmittel an Festpunkten und Anschlagmitteln befestigen.</p>	<p>30 min</p>
<p>Kenntnisse und Fertigkeiten zu vorbereitenden Maßnahmen an Kraftfahrzeugen</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Fahrzeug gegen Wegrollen sichern.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Fahrzeug durch Unterbauen stabilisieren.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Front- und Seitenscheiben entfernen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Schutzmaßnahmen bei nicht ausgelöstem Airbag durchführen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Gurtmesser und Kappmesser zum Trennen von Sicherheitsgurten, Herauslösen von Polstern u.a. verwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die notwendigen Maßnahmen des Patientenschutzes (Abdecken, Abschränken) durchführen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Batterie des Fahrzeugs abklemmen.</p>	<p>45 min</p>

<p>Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz hydraulischer Rettungsgeräte</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die beim Einsatz hydraulischer Rettungsgeräte erforderliche Schutzausrüstung nennen und anwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Regeln zur Sicherheit bei der Verwendung von hydraulischen Rettungsgeräten nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die motorgetriebene Hydraulikpumpe in Stellung bringen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Hydraulikschläuche verbinden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Spreizer, Schneidgerät und Rettungszyylinder in Stellung bringen und einsatzbereit machen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann verklemmte Türen an Kraftfahrzeugen mit dem Spreizer öffnen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Holme an Kraftfahrzeugen mit dem Schneidgerät trennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Teile eines Kraftfahrzeugs mit dem Rettungszyylinder wegdrücken.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann den Türschweller-Aufsatz (falls vorhanden) in Verbindung mit dem Rettungszyylinder verwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Spreizer und Rettungszyylinder mit Kettenzug (falls vorhanden) als Zugeinrichtung verwenden.</p>	<p>135 min</p>
<p>Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz von Lufthebern</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die beim Einsatz des Lufthebers erforderliche Schutzausrüstung nennen und anwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Regeln zur Sicherheit bei der Verwendung von Lufthebern nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann den Luftheber betriebsbereit machen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Luftkissen unter der Last in Stellung bringen unter Berücksichtigung des Kantenschutzes.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann den Hebevorgang einleiten und wieder ablassen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann während des Hebevorgangs, z.B. unter Verwendung des Formholzes, unterbauen.</p>	<p>60 min</p>
<p>Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz der hydraulischen Winde</p>	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die beim Einsatz der hydraulischen Winde erforderliche Schutzausrüstung nennen und anwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Regeln zur Sicherheit bei der Verwendung der hydraulischen Winde nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die hydraulische Winde an der Last</p>	<p>30 min</p>

	<p>ansetzen, heben und wieder ablassen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann während des Hebevorgangs, z.B. unter Verwendung des Formholzes, unterbauen.</p>	
Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz des Bolzenschneiders	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die beim Einsatz des Bolzenschneiders erforderliche Schutzausrüstung nennen und anwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Regeln zur Sicherheit bei der Verwendung des Bolzenschneiders nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann den Bolzenschneider zum Trennen von Rundmaterial verwenden.</p>	15 min
Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz der Holzaxt und der Feuerwehraxt	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die beim Einsatz der Holzaxt und der Feuerwehraxt erforderliche Schutzausrüstung nennen und anwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Regeln zur Sicherheit bei der Verwendung der Holzaxt und der Feuerwehraxt nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Holzaxt zum Trennen bzw. Spalten von Holz verwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Feuerwehraxt zum Beseitigen von Hindernissen in Angriffs- und Rettungswegen, zum Einschlagen von Türen, Fußböden und abgehängten Decken und zum Entfernen von Fußleisten verwenden.</p>	15 min
Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz der Motorsäge	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die beim Einsatz der Motorsäge erforderliche Schutzausrüstung nennen und anwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Regeln zur Sicherheit bei der Verwendung der Motorsäge nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Motorsäge betriebsbereit machen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Motorsäge zum Trennen von festliegenden (nicht beweglichen) Holzstücken in einfachen Situationen verwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann wiedergeben, dass für das Verwenden der Motorsäge in schwierigen Situationen, z.B. zum Fällen von Bäumen und Trennen von Stammholz, eine spezielle zusätzliche Ausbildung in der Anwendung von Motorsägen (z.B. Lehrgang Dauer 2 Tage) erforderlich ist.</p>	45 min
Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz der Trennschleifmaschine	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die beim Einsatz der Trennschleifmaschine erforderliche Schutzausrüstung nennen und anwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Regeln zur Sicherheit bei der Verwendung der Trennschleifmaschine nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Trennschleifmaschine</p>	30 min

	<p>betriebsbereit machen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Trennschleifmaschine zum Trennen von Metall und Stein verwenden.</p>	
Kenntnisse und Fertigkeiten zum Abstützen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die bei der Durchführung von Abstützmaßnahmen erforderliche Schutzausrüstung nennen und anwenden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die Regeln zur Sicherheit bei der Durchführung von Abstützmaßnahmen nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Lasten bei Hebevorgängen unterbauen unter Verwendung von Kanthölzern, Holzplatten, Brettstücken und Keilen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann senkrechte und waagerechte Abstützungen durchführen unter Verwendung von Kanthölzern, Rundhölzern und Keilen.</p>	45 min
	Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:	13 P-Stunden

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Einsatzlehre

Ausbildungseinheit: Einsatzdurchführung (Löscheinsatz und Rettung)

Richtziele:

Der Lehrgangsteilnehmer kann in der Funktion Truppmann auf der Basis der Feuerwehrdienstvorschriften bei Löscheinsätzen und Hilfeleistungs-Einsätzen innerhalb von taktischen Einheiten bis zur Stärke einer Gruppe mit anderen Feuerwehrangehörigen zusammenwirken, befehlsgerecht handeln, sich situationsgerecht ausrüsten sowie die befohlenen Feuerwehrgeräte sachgerecht und unfallsicher einsetzen.

Voraussetzungen:

Vorangehend hat der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der Ausbildung zum Truppmann Kenntnisse und Fertigkeiten erworben in den Gebieten

- Erste Hilfe
- Rechtsgrundlagen und Organisation
- Feuerwehrfahrzeuge und -geräte
- Löschwasserentnahme
- Gefahren der Einsatzstelle
- Brand- und Löschlehre
- Grundtätigkeiten Retten, Selbstretten, Sichern
- Grundtätigkeiten Löscheinsatz

erworben.

Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Kenntnisse über die innere Gliederung von Trupps, Staffeln und Gruppen sowie die Sitz- und Antreteordnung	Der Lehrgangsteilnehmer kann die innere Gliederung von Trupps, Staffeln und Gruppen, die Sitzordnung, auch unter Berücksichtigung von Ausnahmen (PA im Mannschaftsraum) und die Antreteordnung beschreiben.	15 min
Kenntnisse über die bei Löscheinsätzen mitzuführende persönliche Ausrüstung und	Der Lehrgangsteilnehmer kann die bei Löscheinsätzen mitzuführende persönliche Ausrüstung und Schutzausrüstung nennen. Der Lehrgangsteilnehmer kann beispielhaft persönliche Ausrüstungen und Schutzausrüstungen nennen, die im	15 min

Schutzausrüstung	Löscheinsatz zusätzlich auf Befehl mitzuführen sind.	
Kenntnisse über die bei Löscheinsätzen mitzuführende Einsatz-ausrüstung	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die im Löscheinsatz grundsätzlich mitzuführende Einsatz-ausrüstung nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann beispielhaft wiedergeben, welche Einsatz-ausrüstung im Löscheinsatz auf Befehl vom Angriffstrupp zusätzlich mitzuführen ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann beispielhaft wiedergeben, welche Einsatz-ausrüstung im Löscheinsatz auf Befehl vom Wassertrupp und Schlauchtrupp bei Ausführung eines Einsatzbefehls zusätzlich mitzuführen ist.</p>	15 min
Kenntnisse über die Aufgaben und das Zusammenwirken in Gruppen im Löscheinsatz sowie beim Einsatz tragbarer Leitern	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die grundsätzlichen Aufgaben von Gruppenführer, Angriffstrupp, Wassertrupp, Schlauchtrupp, Melder und Maschinist bei Löscheinsätzen einschließlich der grundsätzlich vorzunehmenden Geräte nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Zusammenwirken der Funktionen in einer Gruppe bei Löscheinsätzen und beim Einsatz tragbarer Leitern beschreiben.</p>	30 min
Kenntnisse über die Aufgaben und das Zusammenwirken in der Staffel im Löscheinsatz sowie beim Einsatz tragbarer Leitern	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die grundsätzlichen Aufgaben von Staffelführer, Angriffstrupp, Wassertrupp, Melder und Maschinist bei Löscheinsätzen einschließlich der grundsätzlich vorzunehmenden Geräte nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Zusammenwirken der Funktionen in einer Staffel bei Löscheinsätzen und beim Einsatz tragbarer Leitern beschreiben.</p>	30 min
Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung von Löscheinsätzen in Gruppen und Staffeln, auch unter Vornahme tragbarer Leitern und Sprungrettungsgeräte	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Einsatzaufträge im Löscheinsatz einschließlich Rettung insbesondere unter Vornahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> Warngerät Kübelspritze Feuerlöscher Strahlrohre (B-, C- und D-Rohr, evtl. Hohlstrahlrohre) Schnellangriff Leichtschäumrohr Schwerschäumrohr Werfer Schlauchbrücken Klappleiter Steckleiter Schiebleiter Sprungtuch oder Sprungpolster Feuerwehr-Verbandkasten Krankentrage mit Krankenhausdecke Rettungstuch <p>innerhalb von Trupps im Sinne der Arbeitsteilung in Gruppen und Staffeln befehlsgerecht ausführen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann im Sinne der Arbeitsteilung in Gruppen und Staffeln zur Wasserentnahme tätig werden.</p>	480 min

	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann im Sinne der Arbeitsteilung in Gruppen und Staffeln den Einsatz mit Strahlrohren, Schaumrohren oder Werfern durch Aufbau unterstützen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die notwendigen Maßnahmen der Verkehrssicherung bei Löscheinsätzen durchführen.</p>	
	Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:	13 P-Stunden

Übergeordnete Ausbildungseinheit: Einsatzlehre

Ausbildungseinheit: Einsatzdurchführung (Technische Hilfeleistung und Rettung)

Richtziele:

Der Lehrgangsteilnehmer kann in der Funktion Truppmann auf der Basis der Feuerwehrdienstvorschriften bei Hilfeleistungs-Einsätzen innerhalb von taktischen Einheiten bis zur Stärke einer Gruppe mit anderen Feuerwehrangehörigen zusammenwirken, befehlsgerecht handeln, sich situationsgerecht ausrüsten sowie die befohlenen Feuerwehrgeräte sachgerecht und unfallsicher einsetzen.

Voraussetzungen:

Vorangehend hat der Lehrgangsteilnehmer im Rahmen der Ausbildung zum Truppmann Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten

- Erste Hilfe
- Rechtsgrundlagen und Organisation
- Feuerwehrfahrzeuge und -geräte
- Löschwasserentnahme
- Gefahren der Einsatzstelle
- Brand- und Löschlehre
- Mechanik
- Grundtätigkeiten Retten, Selbstretten, Sichern
- Grundtätigkeiten Löscheinsatz
- Grundtätigkeiten Technische Hilfeleistung
- Einsatzdurchführung (Löscheinsatz und Rettung)

erworben.

Groblernziel	Feinlernziele	Zeit
Kenntnisse über die innere Gliederung von Trupps, Staffeln und Gruppen sowie die Sitz- und Antreterordnung	Der Lehrgangsteilnehmer kann die innere Gliederung von Trupps, Staffeln und Gruppen im Hilfeleistungseinsatz, die Sitzordnung, und die Antreterordnung beschreiben.	15 min
Kenntnisse über die mitzuführende persönliche	Der Lehrgangsteilnehmer kann die bei Hilfeleistungs-Einsätzen mitzuführende persönliche Ausrüstung nennen.	15 min

Ausrüstung bei Hilfeleistungseinsätzen	Der Lehrgangsteilnehmer kann beispielhaft persönliche Ausrüstungen und Schutzausrüstung nennen, die bei Hilfeleistungseinsätzen zusätzlich auf Befehl mitzuführen sind.	
Kenntnisse über die mitzuführende Einsatz-ausrüstung bei Hilfeleistungseinsätzen	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die bei Hilfeleistungseinsätzen grundsätzlich mitzuführende Einsatz-ausrüstung nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann beispielhaft wiedergeben, welche Einsatz-ausrüstung bei Hilfeleistungseinsätzen auf Befehl vom Angriffstrupp zusätzlich mitzuführen ist.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann beispielhaft wiedergeben, welche Einsatz-ausrüstung bei Hilfeleistungseinsätzen auf Befehl vom Wassertrupp und Schlauchtrupp bei Ausführung eines Einsatzbefehls zusätzlich mitzuführen ist.</p>	15 min
Kenntnisse über die Aufgaben und das Zusammenwirken in der Gruppe im Hilfeleistungseinsatz	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann die grundsätzlichen Aufgaben von Gruppenführer, Angriffstrupp, Wassertrupp, Schlauchtrupp, Melder und Maschinist bei Hilfeleistungseinsätzen nennen.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann das Zusammenwirken der Funktionen in einer Gruppe bei Hilfeleistungseinsätzen beschreiben.</p>	30 min
Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung von technischen Hilfeleistungen einschließlich Rettung in Gruppen und Staffeln	<p>Der Lehrgangsteilnehmer kann Einsatzaufträge in der technischen Hilfeleistung einschließlich Rettung insbesondere unter Vornahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> Warngerät einfachen Hilfeleistungsgeräten Flutlichtstrahlern auf Stativ Tauchpumpe Verbindungs- und Anschlagmitteln Spreizer mit Zubehör Schneidgerät mit Zubehör Rettungszyylinder mit Zubehör Luftheber Hydraulischer Winde Motorsäge Trennschleifmaschine Abstützmaterial Feuerwehr-Verbandkasten Krankentrage mit Krankenhausdecke Rettungstuch <p>innerhalb eines Trupps mit der notwendigen Schutzausrüstung befehls-gerecht ausführen und mit anderen Trupps zusammenarbeiten.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann im Sinne der Arbeitsteilung in Gruppen und Staffeln zum Sichern gegen Brandgefahr durch unterstützenden Löschein-satz tätig werden.</p> <p>Der Lehrgangsteilnehmer kann im Sinne der Arbeitsteilung in Gruppen und Staffeln den Einsatz mit Geräten der technischen Hilfeleistung durch rückwärtigen Aufbau unterstützen.</p>	510 min

	Der Lehrgangsteilnehmer kann die notwendigen Maßnahmen der Verkehrssicherung bei Hilfeleistungs-Einsätzen durchführen.	
	Zeitbedarf für die Ausbildungseinheit:	13 P-Stunden

Anlage 1


Tätigkeitswörter zur Beschreibung der kognitiven Lernziele

Hauptklasse	Haupt- klasse	Beispiele
Bewertung	6.00	beurteilen, einordnen, klassifizieren, bewerten, nachweisen, einschätzen, auswählen, bestimmen, kritisch vergleichen, begründen, prüfen, entscheiden...
Synthese	5.00	entwickeln, planen, zuordnen, konzipieren, zusammenstellen, Ergebnisse erarbeiten, Zusammenhänge herstellen, entwerfen, darstellen, ableiten, ordnen, koordinieren...
Analyse	4.00	auswählen, einteilen, analysieren, unterscheiden, feststellen, Wechselbeziehungen aufzeigen, einordnen, Unterschiede feststellen, untersuchen, ermitteln, gegenüberstellen...
Anwendung	3.00	anwenden, anfertigen, erstellen, lösen, durchführen, Fälle lösen, Begriffe gebrauchen, Fragen abschätzen, vorbereiten, bestimmen, etwas praktisch tun, beweisen, gestalten, identifizieren, konstruieren, ausfüllen...
Verständnis	2.00	erklären, erläutern, wiedergeben (mit eigenen Worten), begreifen, interpretieren, übertragen, verdeutlichen, kombinieren, schlussfolgern, aufzeigen, zusammenfassen...
Kenntnis (Wissen)	1.00	nennen, aufzählen, wiedergeben, anführen, aufsagen (auswendig hersagen), ausdrücken, darstellen, aufschreiben, benennen, angeben, bezeichnen, berichten, beschreiben, schildern, skizzieren...

(vgl. B. S. Bloom; Taxonomie von Lernzielen)

Eine höhere Lernzielklasse beinhaltet automatisch die niedrigeren Klassen.

Anlage 2: Zeitplan des Lehrgangs (Gesamtdarstellung)

Ad-hoc-AG IM NRW LFV NRW AGBF NRW WFV NRW IdF NRW				Ausbildung zum Truppmann in der Freiwilligen Feuerwehr (ehrenamtliche Feuerwehrangehörige)	
Lehrgang Truppmann Freiwillige Feuerwehr					
		Stunden	Block	Summe	gesamt
1	Begrüßung und Einführung	4*)			
			(4)	4	
2	Erste Hilfe				
2.1	Erste Hilfe - Grundausbildung	16			
2.2	Erste Hilfe im Feuerwehr-Einsatz	4			
			20	24	
3	Rechtsgrundlagen und Organisation_				
3.1	Aufgaben nach FSHG und ZSG	5			
3.2	Rechte und Pflichten des Feuerwehrangehörigen, Unfallversicherungswesen	5			
			10	34	
4	Wissenschaftliche und technische Grundlagen				
4.1	Feuerwehrfahrzeuge und -geräte	16			
4.2	Löschwasserentnahme	2			
4.4	Brand- und Löschlehre	6			
4.5	Mechanik	6			
4.6	Wiederherstellen der Einsatz- bereitschaft, Umweltschutz, Hygiene	2			
			32	66	
5	Brandsicherheitswachdienst	1			
			1	67	
6	Einsatzlehre				

6.1	Gefahren der Einsatzstelle	7		
6.2	Stressbewältigung und Einsatznachsorge	3		
6.3	Grundtätigkeiten Retten, Selbstretten, Sichern	15		
6.4	Grundtätigkeiten Löscheinsatz	9		
6.5	Grundtätigkeiten Technische Hilfeleistung	13		
6.6	Einsatzdurchführung (Löscheinsatz und Rettung)	13		
6.7	Einsatzdurchführung (Technische Hilfeleistung und Rettung)	13		
		73	140	
7	Prüfungen			
7.1	Schriftliche Prüfung (Fragebogen)	4		
7.2	Praktische Prüfung (Grundtätigkeiten und Einsatzdurchführung)	12		
		16	156	
8	Aussprache und Verabschiedung	4*)		
		(4)	160	
Ausbildungsstunden gesamt:				160

*) bei Gliederung in vier Module

Anlage 3: Gliederung in Module (Empfehlung)

Ausbildung zum Truppmann

Modul 1			Modul 2		
Einführung in den Feuerwehrdienst Teil 1			Einführung in den Feuerwehrdienst Teil 2		
		Std.			Std.
1	Einführung	1	1	Einführung	1
2	Erste Hilfe Grundausbildung	16	2	Erste Hilfe im Feuerwehrdienst	4
3	Rechtsgrundlagen FSHG und ZSG	5	3	Rechte und Pflichten des Feuerwehrangehörigen, Unfallversicherungswesen	5
4	Feuerwehrfahrzeuge und -geräte	16	4	Gefahren der Einsatzstelle	7
			5	Grundtätigkeiten Retten, Selbstretten, Sichern	15
			6	Stressbewältigung und Einsatznachsorge	3
			7	Praktische Prüfung (Retten, Selbstretten, Sichern)	3
5	Prüfungsfragebogen „Einführung in den Feuerwehrdienst Teil 1“	1	8	Prüfungsfragebogen „Einführung in den Feuerwehrdienst Teil 2“	1
6	Aussprache und Verabschiedung	1	9	Aussprache und Verabschiedung	1
Summe Modul		40	Summe Modul		40

Modul 3			Modul 4		
Praktische Ausbildung Teil L-Einsatz			Praktische Ausbildung Teil TH-Einsatz		
		Std.			Std.
1	Einführung	1	1	Einführung	1
2	Brand- und Löschlehre	6	2	Mechanik	6
3	Löschwasserentnahme	2			
4	Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft, Umweltschutz, Hygiene	2			
5	Grundtätigkeiten Löscheinsatz	9	3	Grundtätigkeiten Technische Hilfeleistung	13
6	Brandsicherheitswachdienst	1			
7	Einsatzdurchführung (Löscheinsatz und Rettung)	13	4	Einsatzdurchführung (Technische Hilfeleistung und Rettung)	13
8	Praktische Prüfung (Löscheinsatz und Rettung)	4	5	Praktische Prüfung (Technische Hilfeleistung und Rettung)	5
9	Prüfungsfragebogen „Praktische Ausbildung Teil L-Einsatz“	1	6	Prüfungsfragebogen „Praktische Ausbildung Teil TH-Einsatz“	1
10	Aussprache und Verabschiedung	1	7	Aussprache und Verabschiedung	1
Summe Modul		40	Summe Modul		40

Anlage 4: Gesamtdarstellung der Ausbildung

Gesamtkonzept der Basisausbildung (Laufbahn- und Fachausbildung)

1.1	Ausbildung zum Truppmann	1. Modul Tm	Abschluss im 1. Jahr der Ausbildung
1.2		2. Modul Tm	
1.3		3. Modul Tm	Abschluss im 2. Jahr der Ausbildung
1.4		4. Modul Tm	

2	Ausbildung an Feuerwehrfahrzeugen und –geräten des Standortes		(nach Bedarf)
---	--	--	----------------------

3	Ausbildung im Sprechfunk		Abschluss im 3. Jahr der Ausbildung
4	Ausbildung zum Atenschutzgeräteträger		Anm.: kann auch zwischen 2. und 3. Modul der Tm- Ausbildung durchgeführt werden (Empfehlung)

5	Weiterbildung in der Funktion „Truppmann“: z.B. Absturzsicherung, ABC-Einsatz (Gefahrstoffeinsatz, Strahlenschutz- einsatz), ABC-Erkundung, ABC- Dekontamination, Rettungshelfer) und Ausbildung für Sonderfunktionen (z.B. Maschinist für Löschfahrzeuge) nach Bedarf		(nach Bedarf)
---	---	--	----------------------

6.1	Ausbildung zum Truppführer	1. Modul Tf	Abschluss im 4. Jahr der Ausbildung (Empfehlung)
6.2		2. Modul Tf	
6.3		Ausbildung in Brandübungsanlagen	

weitere Fach- und Laufbahnausbildung			
---	--	--	--